Die Kriegserklärung

Eine völkerrechtliche Studie

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Königlichen Universität Marburg

eingereicht von

Friedlieb Auerbach
Referendar am Königlichen Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.

Göttingen 1914
Druck der Dieterichschen Universitätsbuchdruckerei (W. Fr. Kaestner)

Referent:

Prof. Dr. W. Schücking, Marburg

Meinem Vater

Inhalt.

Literatur [1])

Actes = Actes et documents de la 2e conférence de la Haye. 1907/09.

Adler = die Haager Konferenz des Jahres 1907. 1909.

Amer. Journal = American Journal of international Law.

Annuaire = Annuaire de l'Institut de droit international.

Bailleul = des hostilités sans déclaration de guerre. 1907.

Bellat = la déclaration de guerre en droit international. 1908.

Bluntschli = das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. 1878.

Boidin = les lois de la guerre et les 2 conférences de la Haye. 1908.

Bonfils = manuel de droit international (Fauchille). 1912.

Brunas = de la déclaration de guerre. 1899.

Bulmerincq = Völkerrecht oder internationales Recht. 1884.

Burlamaqui = principes du droit de la nature et des gens. 1820.

Bustamente = la 2e conférence de la paix (Scelle). 1909.

Calvo = droit international. 5. Aufl. 1896.

Contuzzi = diritto internazionale pubblico. 2. Aufl. 1905.

Croix = la déclaration de guerre et ses effets immédiats. 1892.

Despargnet = cours de droit international public (Boeck). 1910.

Dupuis = la déclaration de guerre est-elle requise par le droit positif, in der Revue Gén. 1906 725.

Ebren = obligation juridique de la déclaration de guerre, in der Revue Gén. 1904 133.

Ergebnisse = Ergebnisse der 2. Friedenskonferenz, Drucksache Nr. 527 des Reichstages 1907.

---

1) In diesem Verzeichnis sind nur die häufig zitierten Werke aufgeführt, während die nur vereinzelt zitierten Werke an den betr. Stellen der Arbeit mit vollem Titel angeführt sind.

Féraud = des hostilités sans déclaration de guerre, in der Revue Comp. 1885 19.
Field = projet d'un code international (Rolin) 1881.
Fiore = le droit international codifié (Antoine) 1911.
Funck = Funck, Brentano und Sorel, précis du droit des gens. 1877.
Gareis = Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. 1901.
Grotius = de iure belli ac pacis. 1625.
Guelle = précis des lois de la guerre. 1884.
Halleck = international law (Baker) 1908.
Hautefeuille = des droits et devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. 1868.
Heffter = das europäische Völkerrecht der Gegenwart (Geffken). 1888.
Holland = the laws of war on land. 1908.
Holtzendorff = Handbuch des Völkerrechts, 4 Bände. 1885—1889.
Huber = die Fortbildung des Völkerrechts durch die 2. Friedenskonferenz, im Jahrbuch des öffentl. Rechts 1907.
Klüber = europäisches Völkerrecht. 2. Aufl. 1851.
Lawrence = the principles of international law. 4. Aufl. 1910.
Lémonon = la 2e conférence de la paix. 1908.
Liszt = das Völkerrecht. 9. Aufl. 1913.
Louter = het stellig volkenrecht. 2 Bände. 1910.
Lüder = das Kriegsrecht im allgemeinen, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts Bd. 4. 1889.
Manche = la déclaration de guerre et l'avenir de l'arbitrage international. 1909.
Massé = le droit des gens dans ses rapports avec le droit commercial et le droit civil. 1874.
Maurel = de la déclaration de guerre. 1907.
Maurice = hostilities without declaration of war. 1883.
Mérignhac = traité de droit public international. I 1905, II 1907, III 1912.
Niemeyers Zeitschrift = Zeitschrift für internationales und öffentliches Recht.
Nys = le droit international. 2. Aufl. 3 Bände. 1912.
Olivi = manuale di diritto internazionale. 2. Aufl. 1911.
Oppenheim = international law. 2. Aufl. 2 Bände. 1912.
Ortolan = règles internationales et diplomatie de la mer. 1864.
Piédelièvre = précis de droit international ou droit des gens. 2 Bände. 1894/9.
Pradier = Pradier-Fodéré, traité de droit international public. 8 Bände. 1884—1906.

Raspillier = du passage de l'état de guerre à l'état de paix. 1904.
Resch = das moderne Kriegsrecht der zivilisierten Staatenwelt. 1885.
Révue Comp. = Révue de droit international et de législation comparée.
Révue Gén. = Révue générale de droit international public.
Rivas = Rivas Vicuna, derecho internacional en tiempo de guerra. 1909.
Rivier = Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. 1899.
Soughimoura = de la déclaration de guerre au point de vue du droit international. 1912.
Tambaro = l'inizio della guerra e la 3a convenzione dell'Aya. 1911.
Twiß = le droit des gens ou des nations. 2 Bände. 1887/89.
Ullmann = Völkerrecht. 1908 (Bd. 3 des öffentlichen Rechts der Gegenwart).
Vattel = le droit des gens. 1758.
Wilson = Wilson-Tucker, international law. 5. Aufl. 1909.
Zorn = Grundzüge des Völkerrechts. 2. Aufl. 1903.

In den Anmerkungen ist »international« durch »int.« abgekürzt, »deuxième conférence« durch «ze conf.« und «conférences« durch »confs«.

1. Kapitel:

Die Kriegserklärung in der Geschichte

1. Altertum

Im Altertum übte die Religion den größten Einfluß auf das Verhalten der Völker im Kriege aus, da man den Krieg nicht nur als einen Kampf zwischen den Völkern, sondern auch als einen Kampf zwischen den Göttern dieser Völker ansah. Der Mithilfe der eigenen Götter hielt man sich aber nur dann für sicher, wenn man einen gerechten Krieg führte, insbesondere den Krieg in richtiger Weise begann. Hierzu war erforderlich, daß man vor Beginn der Feindseligkeiten von dem Gegner, von dem man sich verletzt fühlte, Genugtuung verlangte und, wenn diese Genugtuung verweigert wurde, dem Gegner den Krieg auch noch formell erklärte. Wir finden daher, daß im Altertum der Krieg bei den meisten Völkern durch eine Kriegserklärung angekündigt wurde, und zwar geschah dies in der Regel in feierlicher Form [1]).

Bei den **Griechen** wurden vor jedem Kriege Versuche zu friedlicher Verständigung gemacht und, wenn diese miß-

1) Deuteronomium Kap. 20 § 10. Hautefeuille I 100. Letourneau, la guerre dans les diverses races humaines 1895 149. Manche 40. Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Altertum 1878 71, 99. Ward, history of the law of nations 1795 II 207.

langen, der Krieg durch heilige Herolde dem Feinde angesagt. Ohne Kriegserklärung den Krieg zu beginnen, galt für das größte Unrecht. Erst im 2. Jahrhundert v. Chr. kam bei den Griechen die Kriegsankündigung mehr und mehr außer Gebrauch, wie Polybius, der zu jener Zeit lebte, in seinem Geschichtswerke mit Bedauern feststellt. Die Ursache ist in dem schwindenden Einfluß der Religion auf die Volkssitten zu suchen [1]).

Die **Römer** verlangten in ihrem ausgeprägten Rechtsgefühl, daß jeder Krieg ein bellum iustum ac pium sei. Dem angreifenden Volke mußte von dem anzugreifenden ein schweres Unrecht zugefügt worden sein. Hierauf mußten Vorverhandlungen geführt und, wenn diese scheiterten, der Krieg in feierlicher Weise angekündigt werden [2]).

In der Königszeit hatte der König allein das Recht, über Krieg und Frieden zu befinden, während der Republik der Senat. Die Fetialen, ein Priesterkollegium von 20 Mitgliedern, wachten über die Beobachtung der für den internationalen Verkehr bestehenden religiösen Traditionen.

Fühlte sich das römische Volk durch ein anderes verletzt, so begaben sich 2 bis 4 Fetialen, mit ihrem für diese Mission gewählten Oberhaupt, dem pater patratus, als Sprecher an der Spitze, in das feindliche Land, trugen dort in feierlichen Worten unter Anrufung der Götter die

1) Herodot, Geschichte Buch 5 Kap. 31. Homer, Ilias Buch 3 Vers 205. Leist, gräco-italische Rechtsgeschichte 1899 438. Müller-Jochmus a. a. O. 119. Schömann, Griechische Altertümer 1873 II 4.

2) Cicero, de officiis 1 11 36. Grotius III Kap. 3 § 5. Leist a. a. O. 438. Mommsen, römisches Staatsrecht 1887 II 689. Müller-Jochmus a. a. O. 153. Osenbrüggen, de iure belii et pacis Romanorum 1836 23. Revon, le droit de la guerre sous la république romaine 1891 54. Tacitus, Annalen-Buch 3 Kap. 64. Vergil, Aeneis IX 53.

Beschwerden und Forderungen des römischen Volkes vor und verlangten Genugtuung. Diese Erklärung hieß clarigatio.

Wurde den Fetialen keine Genugtuung gewährt, so gaben sie dem Gegner eine Frist von 30 Tagen, damit er sich seine Entscheidung noch einmal überlege. Sie selbst blieben während dieser Frist an der Grenze des feindlichen Landes. Nach nutzlosem Ablauf der Frist verkündete der pater patratus auf dem Forum der feindlichen Stadt, daß das römische Volk sich nunmehr die Schritte überlegen werde, welche es nach dieser Weigerung zu tun habe.

Die Fetialen kehrten hierauf nach Rom zurück. Dort beriet der Senat, ob die Gründe den Krieg rechtfertigten. Wurde vom Senat der Krieg beschlossen, dann begab sich die Abordnung der Fetialen wieder an die Grenze des feindlichen Landes. Der pater patratus, der einen Wurfspieß trug, erklärte hier vor drei volljährigen Zeugen: dem römischen Volke sei Unrecht geschehen, es habe daher den Krieg beschlossen; er erkläre hiermit den Krieg, und er beginne ihn. Mit diesen Worten schleuderte er den Wurfspieß auf die feindliche Erde [1]).

Fremde Völker, die ohne Kriegserklärung den Krieg begannen, wurden von den Römern wie Straßenräuber angesehen. Ein Krieg, der nicht vorher angekündigt worden war, hatte nach Ansicht der Römer auch nicht die rechtlichen Folgen, die sonst der Krieg mit sich brachte, als da sind: Erwerb der Beute, Sklaverei der Kriegsgefangenen, postliminium u. s. w. [2]).

1) Dieses Verfahren schildert ausführlich Livius in seiner römischen Geschichte Buch I Kap. 32.

2) Ulpian in D 49 15 24: hostes sunt, quibus bellum publice populus Romanus decrevit vel ipsi populo Romano; ceteri latrunculi vel praedones appellantur, et ideo, qui a latronibus captus

Das oben geschilderte Verfahren, das die Römer von einem altitalischen Volke übernommen haben, und das auch von den Latinern angewandt wurde, wurde von den Römern nur in der Königszeit und in den ersten Jahrhunderten der Republik in seiner ganzen Strenge beobachtet. Mit der Ausdehnung des Reiches kamen die Formalitäten immer mehr außer Gebrauch, wenn auch nach wie vor der Krieg angekündigt wurde.

Bekannt ist ja, auf welche Weise der römische Gesandte im Jahre 218 v. Chr. den Karthagern den Krieg erklärte. Er hatte die Auslieferung Hannibals verlangt. Als ihm diese verweigert wurde, schlug er seine Toga zusammen und erklärte: In dieser Falte bringe ich den Frieden und den Krieg; wählet! Man erwiderte ihm, er möge geben, was er wolle. Nun gut, sagte er, so habt ihr den Krieg.

Bisweilen glaubten die Römer auch, durch eine Fiktion den sakralen Forderungen Genüge zu leisten, indem sie die für die Kriegserklärung vorgeschriebenen Formen rein äußerlich erfüllten, ohne daß dabei der Zweck dieser Formalitäten, nämlich die vorherige Benachrichtigung des Gegners, überhaupt erreicht wurde. So ließ man vor einem Krieg gegen Pyrrhus einen Soldaten, der aus dessen Heer desertiert war, ein auf römischem Gebiet gelegenes Stück Land kaufen, und auf diesem Platze, den man nun als Feindesland ansah, mußten die Fetialen die Formalitäten der Kriegserklärung erfüllen!

Als nun vollends im letzten Jahrhundert v. Chr. die öffentliche Gewalt in Rom von den bürgerlichen auf die

est, nec postliminium illi necessarium est: ab hostibus autem captus, ut puta a Germanis et Parthis, et servus est hostium et postliminio statum pristinum recuperat.

militärischen Gewalthaber übergegangen war, erklärten Feldherren und Statthalter in den Provinzen eigenmächtig den Krieg, ohne zuvor die Genehmigung des Senats oder des Volkes einzuholen, und ohne bei der Kriegserklärung irgend welche Formalitäten zu beobachten.

Die Kaiser behielten sich das Recht der Kriegserklärung als Ausfluß ihres Imperiums ausdrücklich vor. Damit hatten die Fetialen völlig ihre Bedeutung verloren. Der Grundsatz, daß jeder Krieg anzukündigen sei, galt jedoch auch unter den Kaisern fort, wie die oben angeführte Digestenstelle ergibt.

Das von den Römern beobachtete Verfahren hat im Mittelalter und in der Neuzeit mit Recht viele Bewunderer gefunden. Denn bei diesem Verfahren war einerseits der anzugreifende Teil gegen einen plötzlichen Überfall gesichert. Andererseits bürgte die Dauer der Vorverhandlungen dafür, daß sich der angreifende Teil nicht ohne Überlegung zu einem Kriege hinreißen ließ. Das römische Verfahren läßt sich in der Sprache des heutigen Völkerrechts als ein Ultimatum bezeichnen, dem nach Ablauf der in diesem gesetzten Frist noch eine ausdrückliche Kriegserklärung folgt. Da das heutige Völkerrecht nur eines dieser beiden Verfahren fordert, nämlich entweder eine ausdrückliche Kriegserklärung oder ein Ultimatum [1]), so ist die römische indictio belli vom heutigen Standpunkte aus als ein außerordentlich vollkommenes Kriegsankündigungsverfahren zu bezeichnen. Es muß jedoch betont werden, daß die Römer bei dem geschilderten Verfahren nicht von völkerrechtlichen Erwägungen — solche waren den Völkern des Altertums fremd —, sondern von

1) Art. 1 der Haager Konvention von 1907 über die Eröffnung der Feindseligkeiten (vgl. unten Kap. 3).

ihren religiösen Vorstellungen geleitet wurden, wie denn ja auch mit dem Verfall ihrer Religion das Institut der formellen Kriegserklärung dahinging.

2. Mittelalter

Während der **Völkerwanderung** herrschte fast ununterbrochen Krieg. Kriegsankündigungen erfolgten nicht[1]).

Aus der Zeit der **Merowinger** ist erwähnenswert, daß Chlodwig im Jahre 486 dem Syagrius eine Kriegserklärung übersandte mit der Aufforderung, Syagrius solle selbst den Kampfplatz bestimmen; Syagrius kam diesem Verlangen nach[2]).

In der Zeit der **Karolinger**[3]) wurden meist vor Beginn des Krieges Verhandlungen gepflogen, sodaß der Beginn des Krieges sich nicht als ein plötzlicher Überfall darstellte. So machte Karl der Große vor dem Kriege mit Desiderius den Versuch, seine Forderungen bei diesem auf friedlichem Wege durchzusetzen. Auch bevor Karl der Große im Jahre 787 gegen den aufständischen Herzog Tassilo von Bayern vorging, forderte er diesen auf, sich ohne Kampf zu ergeben. Im Jahre 791 erklärte Karl der Große den Avaren sogar formell den Krieg. War zwischen den Kriegführenden ein Waffenstillstand geschlossen worden, dann galt es als schwerer Verrat, wenn eine Partei während dieses Waffenstillstandes ohne vorherige Ankündigung den Kampf wieder aufnahm[4]).

1) Bellat 4. Brunas 30. Piédelièvre I 45.

2) Martin, histoire de France 1855 I 410. Maurel 25.

3) Levy, Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter 1889 10.

4) Turpinus, Carolus Magnus Kap. 16: talis erat inter eos institutio, ut, si aliquis treugam datam ante diffidentiam frangeret, statim interficeretur.

Unter den **Sachsenkaisern** [1]) sind viele Kriege durch Kriegserklärungen eröffnet worden. Heinrich II. kündigte den Polen 1003 durch eine Kriegserklärung, 1015 durch ein Ultimatum den Krieg an. Heinrich V. hat sich in einem an einen Polenfürsten gerichteten Schreiben, das uns erhalten geblieben ist, für die Notwendigkeit der Kriegserklärung ausgesprochen [2]).

Erst **vom 12. Jahrhundert an** wird eine formelle Kriegserklärung wieder Regel, und zwar zunächst in den Kämpfen zwischen den kleinen Fürsten, die ihre Fehden als private Duelle ansahen und in ihrer ritterlichen Auffassung vom Kampfe einen plötzlichen Überfall im Frieden als feige verschmähten. Wie bei den Römern, so bildete sich auch im Mittelalter für das bei der Kriegserklärung zu beobachtende Verfahren ein besonderes Zeremoniell aus. Mit dem Siegel des absendenden Fürsten versehene Fehdebriefe – literae diffidationis, lettres de défi, cartelli di sfida – wurden von Herolden den Fürsten, die man bekämpfen wollte, übersandt. Jeder Fürst hatte für dieses Amt seinen Herold, roi d'armes. Die Herolde wurden den vornehmsten Geschlechtern entnommen, hatten eine besondere Tracht und genossen öffentlichen Schutz im feindlichen Lande [3]).

Der Fehdebrief selbst enthielt, wie das in neuerer Zeit viel benutzte Ultimatum, die Beschwerden und Forderungen des absendenden Fürsten sowie eine Frist, nach deren Ablauf

1) Levy a. a. O. 21.

2) Chronicae Polonorum 16 a: indignum est enim imperatori legibusque Romanis inhibitum, fines hostis, praesertimque sui militis, prius introire, quam eum sciscitare de pace, si voluerit oboedire, vel de bello, si restiterit, ut se praemuniret. Vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte 1878 VIII 186.

3) Nys, origines du droit int. 1894 179. Soughimoura Teil 1 Kap. 2 Sektion 2. Ward, history of the law of nations 1795 II 208.

die Feindseligkeiten beginnen sollten, falls nicht der Gegner inzwischen die verlangte Genugtuung gegeben habe. Man ging in der Ritterlichkeit oft so weit, mit dem Gegner Ort und Stunde des Kampfes zu vereinbaren. In einzelnen Fällen haben sich Fürsten sogar über die Anzahl der Streiter, die jeder in den Kampf mitbringen sollte, geeinigt.

In der Regel wurde der Fehdebrief von dem Herold dem gegnerischen Fürsten persönlich überreicht. Es kam jedoch auch vor, daß der Herold den Fehdebrief auf den öffentlichen Plätzen der feindlichen Hauptstadt laut verlas oder Abschriften des Fehdebriefes daselbst verteilte. In den nordischen Staaten warf der Herold, wie der römische pater patratus, zum Zeichen der Kriegsankündigung eine Lanze auf die feindliche Erde. Wurde ein Krieg ohne eine Ankündigung begonnen, so sah man dies als Verrat an.

Auch die großen Fürsten hielten in dem Bestreben, die Kriege zwischen ihren Vasallen einzuschränken, darauf, daß diese sich ihre Fehden ankündigten. Friedrich Barbarossa verkündete 1187 auf dem Reichstag zu Nürnberg einen Landfrieden, wonach ein Fürst, der einen andern anzugreifen beabsichtige, diesen 3 Tage zuvor davon zu benachrichtigen habe. Ebenso befahl Karl V. im Jahre 1356 in der Goldnen Bulle (Abschnitt 17: de diffidationibus § 2) den deutschen Fürsten, 3 Tage vor Beginn des Kampfes ihren Gegner persönlich oder öffentlich vor würdigen Zeugen in seiner Residenz zu laden[1]).

Die großen Herrscher nahmen die Regeln, die die kleinen Fürsten in ihren Fehden beobachtet hatten, auch für die großen internationalen Kriege an, ja selbst den Ungläubigen gegenüber. Vor allen Kreuzzügen wurden Fehde-

1) Calvo § 1900. Heffter 258.

briefe gesandt, so 1188 vor dem 3. Kreuzzug von Friedrich Barbarossa an Sultan Saladin und 1249 vor dem 7. Kreuzzug von Ludwig dem Heiligen an den Sultan von Egypten. Ferner erfolgten Kriegsankündigungen 1339 vor dem hundertjährigen Kriege zwischen Frankreich und England sowie vor den Kriegen zwischen Franz I. und Karl V. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts finden wir Kriege, die durch Herolde angekündigt worden sind [1]).

Über den Ursprung der im Mittelalter geübten Sitte der Kriegsankündigung herrscht Streit. Manche wollen die Kriegsansage des Mittelalters auf die römische indictio belli zurückführen, insbesondere das Institut der Herolde von dem der Fetialen herleiten [2]). Richtiger ist es jedoch, als Ursache der diffidatio den ritterlichen Geist anzusehen, von dem die Fürsten im Mittelalter erfüllt waren. Daher finden wir auch in allen „Büchern der Ritterlichkeit" die vorherige Kriegserklärung als Forderung aufgestellt [3]).

3. Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Jahre 1850

Nach den Fehdebriefen kamen Manifeste, dem Kriege vorangehende Erklärungen, in Gebrauch, die schon im 14. Jahrhundert erwähnt werden, aber erst seit Erfindung der Buchdruckerkunst häufiger Verwendung fanden. Diese Manifeste enthielten außer der Kriegserklärung auch die Gründe, die den Staat, von dem das Manifest ausging, zum Kriege veranlaßt hatten, und zwar geschah dies deshalb, weil die Manifeste sich nicht nur an den Gegner,

1) Louter II 205. Manche 48.
2) Pradier VI § 2671.
3) Pillet, le droit de la guerre 1892 I 81.

sondern auch an die Neutralen sowie an die Angehörigen des den Krieg erklärenden Staates richteten und diesen allen gegenüber als Rechtfertigung der Kriegserklärung dienen sollten. Als Erwiderung veröffentlichte der Gegner bisweilen ein Gegenmanifest, in welchem er seinerseits nachzuweisen suchte, daß der angreifende Staat allein die Schuld an dem Kriege trage. Durch die Manifeste suchte man die Sympathien der Neutralen zu gewinnen und die eigenen Staatsangehörigen zu mutigem Kampfe zu begeistern [1].

Allein schon **Ende des 16. Jahrhunderts** finden wir Kriege, die ohne vorherige Kriegserklärung begonnen worden sind, z. B. 1588 die Expedition der spanischen Armada gegen England [2]. Gentilis, der in jener Zeit lebte, beklagt sich in seinem Buche de iure belli (Buch 2 Kap. 2) über das Schwinden der Kriegserklärung. Daß die Kriegserklärung Ende des 16. Jahrhunderts außer Gebrauch kam, erklärt sich aus den geschichtlichen Umwälzungen.

An die Stelle der kleinen Fürsten, die in ritterlicher Art den Kampf begonnen hatten, waren die großen Herrscher getreten, die mit dem Kriege nicht eine Entscheidung ihrer Fehden, sondern eine Erweiterung ihrer Territorien erstrebten. Zur Erreichung dieses Zieles war ihnen jedes Mittel recht, auch der plötzliche Überfall auf den Gegner. Sie konnten sich dabei auf die Theorie Machiavellis stützen, der in seinem 1532 erschienenen Buch »il principe« den Herrschern empfahl, sich nicht von den Gesetzen der Moral, sondern nur von den Maximen der Klugheit leiten zu lassen; durch Gewalt soll sich nach Ansicht Machiavellis der Herrscher den Erfolg sichern.

---

1) Nys, la guerre et la déclaration de guerre, in der Revue Comp. 1905 532.

2) Bellat 9. Twiß II 59.

Auch wurden damals mit dem Entstehen der großen Kolonialreiche die Seekriege häufiger, bei denen ein den Krieg eröffnender Überfall weit eher als bei Landkriegen von ausschlaggebender Bedeutung sein kann[1]). Denn ein vernichtetes Heer läßt sich unter Umständen durch ein neues Aufgebot ersetzen, während als Ersatz für eine zerstörte Flotte erst im Laufe vieler Jahre eine neue Flotte gebaut werden kann.

England, das um jeden Preis das Meer und damit den Welthandel beherrschen wollte, begann in der Folgezeit die Seekriege fast stets durch plötzliche Überfälle und bemächtigte sich vor Ausbruch der Feindseligkeiten auch der feindlichen Handelsschiffe. So nahmen die Engländer im Jahre 1755 den Franzosen vor dem Kriege über 300 Handelsschiffe weg und weigerten sich nach dem Frieden, hierfür eine Entschädigung zu leisten. Mit Recht sahen die Franzosen diese Handlungsweise als Piraterie an. Als die Engländer dem Kommandanten eines dieser Schiffe die Freiheit anboten, erklärte dieser, er nehme die Freiheit nur gegen Lösegeld an, denn er betrachte sich als in die Hände von Seeräubern gefallen, da er während des Friedens angegriffen worden sei.

Dem Beispiele Englands folgten dann auch die anderen Staaten, sodaß bald plötzliche Überfälle, Konfiskationen der gegnerischen Handelsschiffe und der darin enthaltenen Waren allgemein üblich waren. Es wurden allerdings immer noch Manifeste erlassen, aber meist erst nach Beginn der Feindseligkeiten, sodaß sie für den Gegner ohne Wert waren[2]).

---

1) Anquetil, motifs des guerres et des traités de paix depuis 1648 jusqu'en 1783, 1798 165. Hautefeuille I S. XXI.

2) Anquetil a. a. O. 346. Nys, origines du droit int. 1894 60.

Zum Schutze gegen Englands Übergriffe zur See schlossen sich im Jahre 1778 acht Seemächte, darunter Rußland, Schweden, Preußen und Österreich, zur ersten bewaffneten Neutralität zusammen[1]).

Im 18. Jahrhundert wurden die meisten Kriege ohne Kriegserklärung eröffnet[2]). So fiel Friedrich der Große ohne Kriegsankündigung 1740 in Schlesien und 1756 in Sachsen und Böhmen ein[3]).

Erst **seit der französischen Revolution** beginnt die Kriegserklärung wieder in Anwendung zu kommen. In Frankreich berieten während der Revolution die Versammlungen über Krieg und Frieden. Wurde der Krieg beschlossen, dann wurde dem Gegner vor Beginn der Feindseligkeiten eine formelle Kriegserklärung übersandt. Auch wurden Manifeste zur Rechtfertigung des Krieges erlassen. Im Jahre 1792 erklärten die Franzosen den Österreichern, Engländern, Holländern und Spaniern, ferner die Preußen den Franzosen formell den Krieg. 1799 richtete das Direktorium an Rußland eine bedingte Kriegserklärung, in der es hieß: ein weiteres Vorrücken der Russen müsse als Feindseligkeit angesehen werden, desgleichen, wenn Rußland die verlangten Zusicherungen nicht gebe oder überhaupt eine Antwort unterlasse[4]).

Allmählich gewannen in Frankreich, wie in Rom im letzten Jahrhundert v. Chr., die Feldherren an Bedeutung und eröffneten selbständig den Krieg, ohne dem Gegner den Krieg anzukündigen und ohne die Genehmigung der gesetz-

1) Fauchille, la diplomatie française et la ligue des neutres de 1780, 1893 53.

2) Feilitzsch, de indictione belli et clarigatione 1754 67.

3) Martens, causes célèbres 1827 I 152. Raspillier 19.

4) Basdevant, la révolution française et le droit de la guerre continentale 1901 31.

gebenden Körperschaften einzuholen. So handelte Bonaparte 1797 gegenüber Venetien, 1798 gegenüber Malta und 1799 gegenüber Egypten[1]).

Als Kaiser pflegte Napoleon die Kriege vorher anzukündigen sowie Manifeste zu erlassen. Auch die übrigen Herrscher erklärten zu Beginn des 19. Jahrhunderts ihren Gegnern meist vor Eröffnung der Feindseligkeiten den Krieg[2]). Am 7. Oktober 1806 erhielt Napoleon in Bamberg ein Ultimatum des Königs von Preußen, das den Rückzug Napoleons über den Rhein forderte. Als Napoleon dieses Verlangen zurückwies, drangen preußische Truppen in Sachsen ein. Im Jahre 1813 erklärten Preußen und Österreich den Franzosen den Krieg.

Nur England blieb nach wie vor dabei, die Kriege durch plötzliche Überfälle zu beginnen. Hiergegen richtete sich die zweite bewaffnete Neutralität von 1800 zwischen Preußen, Rußland, Schweden und Dänemark[3]). Aber auch dieses Bündnis hatte keinen Erfolg: bereits im Jahre 1802 überfiel England die dänische Flotte und zwang Dänemark, aus der Liga auszutreten.

In der Zeit **von 1815 bis 1850** fanden keine Kriege von Bedeutung statt. Europa mußte sich von den Folgen der verflossenen kriegerischen Zeit erholen. Die Staaten beschränkten sich zur Durchsetzung ihrer Forderungen auf friedliche Zwangsmaßregeln, nämlich auf Repressalien und die neu aufgekommene, von der Doktrin geschmähte, aber in der Praxis vielfach angewandte Friedensblockade[4]).

1) Chevalley, essai sur le droit des gens napoléonien 1911.
2) Sorel, l'Europe et la révolution française 1904 VII 204.
3) Bailleul 56. Liszt 18.
4) Bluntschli § 507. Maurel 85.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts ist die Kriegserklärung wieder Regel. Der Hauptgrund hierfür ist darin zu suchen, daß die Staaten sich nunmehr ihrer gemeinsamen Kulturinteressen bewußt wurden, die nur dann gefördert werden können, wenn die Staaten in der Gewißheit leben, daß sie im Frieden keinem plötzlichen Überfall ausgesetzt sind. Es vollzieht sich die Organisation der Welt. Auch haben die Staaten, wie die Pariser Seerechtsdeklaration beweist, von nun an ihr Augenmerk darauf gerichtet, die schädlichen Wirkungen des Krieges möglichst von den neutralen Staaten abzuhalten. Für den Beginn der Rechte und Pflichten der neutralen Staaten ist es aber von größter Wichtigkeit, daß eine genaue und zuverlässige Grenze zwischen Krieg und Frieden, wie sie die Kriegserklärung darstellt, besteht [1]).

4. Die wichtigsten Kriege in der Zeit von 1850 bis zur Gegenwart

1. Der **Krimkrieg** von 1853—1855. Zar Nikolaus besetzte, als ihm die Pforte die Schutzherrschaft über alle orthodoxen Christen in der Türkei verweigerte, anfangs Juli 1853 die Donaufürstentümer. Durch Ultimatum vom 4. Oktober 1853 verlangte die Türkei von dem russischen Oberbefehlshaber Fürsten Gortschakow die Räumung dieser Fürstentümer binnen 15 Tagen. Als Fürst Gortschakow eine unzureichende Antwort gab, hielt sich die Türkei mit Recht nicht mehr für an das Ultimatum gebunden und begann am 13. Oktober die Feindseligkeiten. — England und

1) Brunas 58. Schücking, die Organisation der Welt, in der Festgabe für Laband 1908 594. Ullmann 517.

Frankreich erklärten Ende März 1854, Sardinien zu Beginn des Jahres 1855 den Russen den Krieg [1]).

2. Der **italienische** Krieg von 1859. Am 23. April 1859 überreichte ein österreichischer Offizier dem Grafen Cavour in Turin ein Ultimatum, das die Demobilisierung der sardinischen Truppen binnen 3 Tagen forderte. Cavour lehnte am 26. April dieses Ultimatum ab. Am selben Tage beschloß die französische Kammer, Sardinien zu Hilfe zu eilen. Als nun einige Tage später die österreichischen Truppen den Tessin überschritten, erklärte Napoleon III. in einem Manifest, er betrachte diese Überschreitung des Tessin als eine Kriegserklärung an Frankreich [2]).

3. Der **dänische** Krieg von 1864. Im Londoner Protokoll von 1852 hatte Dänemark ausdrücklich erklärt, daß Schleswig und Holstein nie getrennt werden sollten. Dänemark verstieß gegen diesen Vertrag, als es durch die sog. November-Verfassung von 1863 Schleswig in Dänemark einverleibte. Am 16. Januar 1864 forderten daher Preußen und Österreich von Dänemark in einem Ultimatum die Zurücknahme dieser Verfassung. Als Dänemark dies ablehnte, rückten die preußischen und österreichischen Truppen unter Feldmarschall Wrangel am 20. Januar in Holstein ein und überschritten am 1. Februar die Eider [3]).

4. Der **deutsche** Krieg von 1866. Am 1. Juni 1866 überwies Österreich die schleswig-holsteinische Frage dem Bundestage zur Entscheidung. Bismarck erklärte dies als einen Bruch des Gasteiner Vertrags. Am 7. Juni besetzte

---

1) Text der franz. Kriegserkl. bei Clercq, recueil des traités VI 426, Text der engl. Kriegserkl. bei Martens, nouveau recueil général XV 552. Vgl. ferner Halleck 575. Maurice 64.

2) Das Ultimatum ist abgedruckt bei Brunas 205. Vgl. Boidin 117.

3) Maurice 73.

Manteuffel Holstein, das die Österreicher unter Protest verließen. Österreich erklärte am 11. Juni, daß Preußen unter Verletzung der Bestimmungen der deutschen Bundesakte Selbsthilfe angewandt habe, und beantragte beim Bundestag gemäß Art. 19 der Bundesakte die Bundesexekution gegen Preußen. Preußen teilte am selben Tage allen deutschen Regierungen mit, daß es die Zustimmung zu dem österreichischen Antrag als Kriegserklärung ansehen werde. Am 14. Juni 1866 wurde der österreichische Antrag beim Bundestage mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen; Preußen und Baden hatten sich der Stimme enthalten. Der preußische Gesandte erklärte darauf den Bund für aufgelöst und verließ den Sitzungssaal. Noch am selben Abend wurden die preußischen Gesandten in Dresden, Hannover und Cassel angewiesen, von den Fürsten, bei denen sie beglaubigt waren, am 15. Juni die Abrüstung binnen 12 Stunden zu verlangen. Als diese verweigert wurde, rückten am folgenden Tage die preußischen Truppen in Hannover, Sachsen und Kurhessen ein. Am 17. Juni machte Österreich seinen Vertretern im Auslande Mitteilung von dem Ausbruch des Krieges. Am 20. Juli erklärte Italien den Österreichern den Krieg mit dem Bemerken, daß es nach 3 Tagen die Feindseligkeiten beginnen werde. In der Tat überschritten dann auch am 23. Juni italienische Truppen die österreichische Grenze[1]).

5. Der **deutsch-französische** Krieg von 1870/71[2]). Nachdem Fürst Karl Anton von Hohenzollern am 12. Juni 1870

1) Halleck 575. Maurice 76.

2) Dahn, der französische Krieg und das Völkerrecht, in den Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine V 113. Klerck, de toepassing van het oorlogrecht in den Fransch-Duitschen oorlog 1878. Sorel, histoire diplomatique de la guerre franco-allemande 1875 Kap. 5: de la déclaration de guerre.

den Verzicht seines Sohnes Leopold auf den spanischen Thron ausgesprochen hatte, verlangte Grammont, der französische Minister des Äußeren, daß König Wilhelm das Versprechen abgebe, in Zukunft niemals die Erlaubnis zu einer Bewerbung eines hohenzollernschen Prinzen um den spanischen Thron zu erteilen. König Wilhelm schlug die Forderung, die ihm Benedetti am 13. Juni in Ems überbrachte, ein für alle Mal ab und entschloß sich, Benedetti nicht mehr zu empfangen. Er teilte Bismarck telegraphisch das Geschehene mit und stellte diesem anheim, den Vorgang zu veröffentlichen. Bismarck kürzte diese telegraphische Mitteilung des Königs, wodurch sie einen schärferen Ton erhielt, und ließ die so entstandene „Emser Depesche" durch ein Extrablatt der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung veröffentlichen und an die Vertreter des norddeutschen Bundes im Auslande versenden. Der in der Nacht zum 15. Juli in St. Cloud versammelte Kronrat stellte das Extrablatt als eine amtliche Note hin, die eine Beleidigung des französischen Botschafters enthalte, und beschloß den Krieg. Am Morgen des 15. Juli wurden dem Senat und dem gesetzgebenden Körper die nötigen Mitteilungen gemacht und von der Kammer die Geldforderungen der Regierung bewilligt. Am 18. Juli wurde die Kriegserklärung redigiert und abgesandt und am 19. von dem französischen Geschäftsträger in Berlin dem preußischen Minister des Auswärtigen überreicht. Noch am selben Tage teilten Preußen und Frankreich den Großmächten die erfolgte Kriegserklärung mit. Am 20. Juli erklärte Grammont in der Kammer, die Kriegserklärung richte sich auch gegen diejenigen der mit Preußen verbundenen Staaten, die sich mit den Waffen auf seine Seite stellten. Am selben Tage erklärten die norddeutschen und bald darauf auch die süddeutschen Staaten, daß sie sich Preußen anschlössen.

Die französische Kriegserklärung, die als Beispiel einer formellen Kriegserklärung dienen möge, hatte folgenden Wortlaut [1]):

Die Regierung seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, die den Plan, einen preußischen Prinzen auf den Thron Spaniens zu erheben, nur als ein gegen die territoriale Sicherheit Frankreichs gerichtetes Unternehmen betrachten kann, hat sich in der Notwendigkeit befunden, von seiner Majestät dem König von Preußen die Zusicherung zu verlangen, daß eine solche Kombination sich nicht mit seiner Zustimmung verwirklichen könnte.

Seine Majestät der König von Preußen hat sich geweigert, diese Zusicherung zu geben, und hat im Gegenteil dem Botschafter seiner Majestät des Kaisers der Franzosen bezeugt, daß er für diese Eventualität wie für jede andere sich die Möglichkeit vorzubehalten gedenke, die Umstände zu Rate zu ziehen. Die kaiserliche Regierung hat in dieser Erklärung des Königs einen für Frankreich sowie das allgemeine europäische Gleichgewicht bedrohlichen Hintergedanken sehen müssen.

Diese Erklärung ist noch verschärft worden durch die an verschiedene Regierungen erfolgte Mitteilung der Weigerung, den kaiserlichen Botschafter zu empfangen und auf eine neue Verhandlnng mit ihm einzugehen.

Infolgedessen hat die französische Regierung geglaubt, daß sie die Verpflichtung habe, sofort an die Verteidigung ihrer Ehre und ihrer verletzten Interessen zu gehen,

---

1) Abgedruckt bei Clercq, recueil des traités X 374. Rohland, Völkerrechtsquellen 1908 202. Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts 1911 I 250.

und betrachtet sich von diesem Augenblicke an als im Kriegszustande mit Preußen befindlich.

6. Die **türkischen** Kriege von 1876, 1877 und 1897. Der Türkei wurde 1876 von Montenegro und Serbien, 1877 von Rußland, Rumänien und Serbien vor Beginn der Feindseligkeiten der Krieg erklärt[1]). — Am 18. April 1897 ließ die Pforte den Griechen eine Kriegserklärung überreichen; am 16. April hatten jedoch bereits türkische Truppen die thessalische Grenze überschritten und die griechischen Vorposten angegriffen[2]).

7. Der **spanisch-amerikanische** Krieg von 1898. Am 18. April 1898 beschloß der Kongreß der Vereinigten Staaten, der Präsident solle in Cuba intervenieren uud dazu alle Land- und Seestreitkräfte benutzen. Am 20. April bestätigte der Präsident diesen Beschluß. Am 21. April übergab Spanien dem amerikanischen Botschafter in Madrid eine Note, in der erklärt wurde, daß Spanien den vom Präsidenten genehmigten Beschluß als Kriegserklärung betrachte. Damit war der Kriegszustand gegeben. Dementsprechend stellten der Senat und die Repräsentantenkammer am 25. April in einem von dem Präsidenten unterzeichneten Beschlusse fest, daß der Krieg seit dem 21. April bestehe[3]).

8. Der **Burenkrieg** von 1899 bis 1902. Am 9. Oktober 1899 sandten die südafrikanischen Republiken an England ein Ultimatum, das den Rückzug der von den Engländern an der Grenze der südafrikanischen Republiken

1) Martens, nouveau recueil général 2. Serie III 190. Owen, declaration of war 1889 12.

2) Martens a. a. O. Bd. 28 645. Politis in der Revue Gén. III 504.

3) Lefur, de l'ouverture des hostilités dans la guerre hispano-américaine, in der Chronik der Revue Gén. V 1898.

zusammengezogenen Truppen bis zum 11. Oktober abends 5 Uhr verlangte. Diese Forderung wurde von England am folgenden Tage abgelehnt, worauf die Feindseligkeiten begannen[1]).

9. Der **russisch-japanische** Krieg von 1904—1905. Seit April 1903 bestanden zwischen Rußland und Japan Streitigkeiten wegen Koreas und der Mandschurei. Da die Verhandlungen zu keinem Resultat führten, rüsteten beide Länder und sandten Truppen nach der Mandschurei. Als nun zu Beginn des Jahres 1904 Rußland den wiederholten Aufforderungen Japans, eine präzise Antwort zu geben, nicht nachkam, ließ Japan am 6. Februar 1904 in Petersburg eine Note überreichen, in der es hieß: Nachdem jede Verständigung mißlungen sei, breche Japan die diplomatischen Beziehungen ab, da deren Aufrechterhaltung ja doch keinen Zweck mehr habe; Japan schließe die Verhandlungen und behalte sich jede unabhängige Handlung vor, die zur Verteidigung seiner Rechte notwendig sei. Hierauf rief auch Rußland seinen Botschafter aus Tokio ab und teilte das Vorgegangene seinen auswärtigen Vertretern mit dem Bemerken mit, daß auf Japan die ganze Verantwortung für die Folgen zurückfalle, die aus dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen für beide Staaten entstehen könnten. Am 8. Februar erfolgte dann der Angriff der japanischen Flotte auf russische Schiffe im Hafen von Port Arthur[2]).

---

1) Despargnet, la guerre sud-africaine au point de vue du droit int. 1903. Conan Doyle, the war of South Africa 1902 Kap. 1—3.

2) Nagao Ariga, la guerre russo-jap. au point de vue du droit int. 1908 § 11. Ebren 133. F. v. Martens, des hostilités sans déclaration de guerre, in der Revue Gén. 1904 148. Siehr, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1904 281. Soughimoura 335—462. Ta-

Es fragt sich, ob Japan zu diesem Angriffe berechtigt war. Die japanische Note vom 6. Februar 1904 kann man zwar nicht als formgerechte Kriegserklärung ansehen, da in ihr nicht in unzweideutiger Weise die Absicht, den Krieg zu beginnen, ausgesprochen ist; immerhin geht doch aus der erwähnten Note hervor, daß Japan den Krieg wollte. Zudem hat auch Rußland in der Note an seine Vertreter im Auslande selbst erklärt, daß es den Ausbruch des Krieges für wahrscheinlich halte. Nimmt man noch hinzu, daß seit fast einem ganzen Jahre Verhandlungen zwischen den beiden Ländern geführt und auf beiden Seiten seit Monaten gerüstet worden war, dann kann man den japanischen Angriff vom 8. Februar 1904 nicht als einen plötzlichen Überfall ansehen. Man muß auch bedenken, daß, wie im nächsten Kapitel zu zeigen ist, die Notwendigkeit der Kriegserklärung damals unter den völkerrechtlichen Schriftstellern nicht unbestritten war. Hätte allerdings damals das Völkerrecht schon wie heute eine formelle Kriegserklärung verlangt, dann wäre der Angriff eine Verletzung des Völkerrechts gewesen.

10. Der **Tripoliskrieg** von 1911/12. Am 28. September 1911 erhielt die Türkei von Italien ein Ultimatum folgenden Inhalts: Tripolis und die Cyrenaica seien in einem verwahrlosten Zustande, der die Sicherheit der dort wohnenden Italiener und der übrigen Fremden gefährde; da die Türkei Italien in seinen berechtigten Maßnahmen zur Änderung dieses Zustandes hindere, so habe sich Italien entschlossen, die genannten Länder zu okkupieren; die Türkei solle sich innerhalb 24 Stunden nach Erhalt dieser Note damit einverstanden erklären, widrigenfalls Italien unver-

kahashi, int. law applied to the russo-jap. war 1908 1–25. Thiriaux, la guerre russo-jap. 1904 I 57.

züglich die zur Sicherung der Okkupation notwendigen Maßnahmen ergreifen werde.

Die türkische Regierung antwortete, man dürfe sie nicht für die Fehler des alten Regimes verantwortlich machen; auch seien die Italiener und die übrigen Fremden dort vollkommen in Sicherheit; die Türkei habe niemals den Maßnahmen Italiens in Tripolis irgendwelche Hindernisse entgegengestellt; die Italiener möchten doch angeben, welche Garantien sie verlangten; die Türkei sei bereit, jede Garantie zu geben, vorausgesetzt, daß dabei ihre territoriale Unversehrtheit gewährleistet bleibe; während der Verhandlungen werde die Türkei keine militärischen Veränderungen in den streitigen Gebieten vornehmen.

Nach Erhalt dieser türkischen Note sandte Italien am 29. September 1911 der Türkei noch eine ausdrückliche Kriegserklärung, in der erklärt wurde, die türkische Antwort könne nicht als genügend angesehen werden, sondern zeige von neuem den schlechten Willen der Türkei, Italiens Ansprüche zu erfüllen; Italien müsse daher nunmehr selbst für die Erhaltung seiner Rechte sorgen und betrachte sich von nun an als im Kriegszustande mit der Türkei befindlich [1]).

Nach dem Dargelegten muß man vom rein juristischen Standpunkte aus zwar sagen, daß Italien die vom Völkerrecht für die Kriegseröffnung verlangte Form gewahrt hat; vom ethischen Standpunkte aus ist jedoch das Vorgehen der Italiener, die binnen 24 Stunden die Zustimmung des Gegners zur Okkupation eines diesem gehörigen Landes ver-

---

1) Coquet, la guerre italo-turque, 1912 31. Revue Gén. 1912 documents. Rivista di diritto int. 1912 69. Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, 1. Ergänzungsheft 1912 71. Strupp, im Jahrbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Niemeyer und Strupp 1913 84.

langten, seinem Inhalt nach als äußerst brutal zu bezeichnen.

11. Der **Balkankrieg** von 1912/13. Zwischen den führenden Diplomaten Europas wurde im August und September 1912 die Frage einer Erteilung der Autonomie an die Völker Mazedoniens und Albaniens unter wachsendem Widerstande der türkischen Regierung behandelt. Am 30. September machten Bulgarien und Serbien mobil, am 1. Oktober Montenegro, Griechenland und die Türkei, und ehe noch Österreich-Ungarn und Rußland im Namen der überraschten Großmächte eine inzwischen — am 7. Oktober — verabredete warnende Note den vier verbündeten Balkanregierungen überreicht hatten, erklärte Montenegro am 8. Oktober zuerst der Pforte den Krieg. Noch spielten zwischen den anderen drei Balkanstaaten, den Großmächten und der Türkei die diplomatischen Verhandlungen weiter. Doch die Pforte erklärte die Note der Balkanstaaten vom 13. Oktober, die die Autonomie von Altserbien, Mazedonien, Albanien und Kreta forderte, für unannehmbar und berief sich gegenüber dem gemeinsamen Schritt der Großmächte vom 10. Oktober nur auf ihre ehrliche Absicht, mit den angekündigten Reformen Ernst zu machen. Am 16. Oktober berief die Pforte ihre Gesandten aus Sofia, Belgrad und Athen ab. Die Kriegserklärung der drei Balkanstaaten vom 17. Oktober war die Folge [1]).

Der 2. Balkankrieg zeigt uns den in der Geschichte kaum da gewesenen Fall, daß Bundesgenossen, die eben erst einen gemeinsamen Gegner siegreich niedergeworfen haben,

1) Strupp, in der Zeitschrift für Völkerrecht 1912 586 fg. Kutschbach, die Serben im Balkankrieg 1913 28. Zoli, der Balkankrieg, deutsch von Sommerfeld, 1913 7. Immanuel, der Balkankrieg 1912, 1. Heft 1913 29.

nun unter sich um die Verteilung der Beute in Krieg geraten, bevor noch der in Gemeinschaft geführte erste Krieg durch einen endgültigen Frieden erledigt ist. Kleinere Gefechte zwischen Bulgaren und Serben sowie zwischen Bulgaren und Griechen fanden vereinzelt bereits Ende Mai und im Laufe des Juni 1913 statt. Aber erst am 29. Juni 1913 entbrannte auf der ganzen Linie der Kampf zwischen Bulgaren einerseits, Serben und Griechen andererseits, ohne daß vorher seitens einer der Parteien eine Kriegserklärung erlassen worden war. Welche Partei den Ausbruch der Feindseligkeiten verschuldet hat, hat sich bis heute noch nicht einwandfrei feststellen lassen. Jede Partei sucht natürlich dem Gegner die Verantwortung hierfür zuzuschieben. Auch Montenegro griff später in den Kampf gegen Bulgarien ein. Am 10. Juli 1913 teilte Rumänien in einer Note Bulgarien mit, daß es seiner Armee den Befehl gegeben hätte, in Bulgarien einzurücken; am selben Tage überschritt die rumänische Armee die bulgarische Grenze. Am 12. Juli 1913 machte die Türkei in einem Communiqué bekannt, daß die diplomatischen Verhandlungen mit Bulgarien zur Erzielung eines endgiltigen Friedens gescheitert wären; am folgenden Tage rückte die türkische Armee gegen Kirkkilisse vor [1]).

Der Gang durch die Geschichte hat uns gelehrt, daß die Kriegserklärung im Altertum aus religiösen Gründen, im Mittelalter aus Gründen der Ritterlichkeit geübt worden, dann im Zeitalter der Kolonial- und Handelskriege außer Übung gekommen und erst seit Bildung der Völkerrechtgemeinschaft in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts

1) Strupp, in der Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 7 Heft 5 S. 37 fg. Kutschbach a. a. O. 106 fg.

wieder zur völkerrechtlichen Gewohnheit geworden ist. Wir werden später sehen, daß seit 1907 auch das geschriebene Völkerrecht die Kriegserklärung fordert.

---

2. Kapitel:

Die Ansichten der völkerrechtlichen Schriftsteller über die Notwendigkeit der Kriegserklärung[1]

Die Ansichten der völkerrechtlichen Schriftsteller über die Notwendigkeit der Kriegserklärung waren in den verschiedenen Zeiten und Ländern verschieden, je nachdem in der betreffenden Zeit und bei dem betreffenden Volke die Kriegserklärung üblich war oder nicht. Daher hielten sämtliche Schriftsteller des Altertums und des Mittelalters die Kriegserklärung für notwendig[2]). Gestritten wurde über die Notwendigkeit der Kriegserklärung erst seit Ausgang des 16. Jahrhunderts, als die Kriege schon nicht mehr regelmäßig angekündigt wurden[3]). Im 18. Jahrhundert, dem Zeitalter der ohne Kriegserklärung begonnenen Kolonialkriege, hielten die meisten Schriftsteller die Kriegserklärung nicht für notwendig[4]). Dies änderte sich erst im 19. Jahrhundert, in welchem, wie oben dargelegt worden ist, die meisten Kriege angekündigt worden sind. Ende des 19. Jahrhunderts

1) Bonfils 685. Calvo § 1906. Catellani, l'obbligo della dichiarazione di guerra, in der Rivista di diritto int. 1906 Heft 2. Croix 144. Rolin, in Annuaire 1906. Soughimoura, Teil 1 Kap. 3.

2) Cicero, de officiis II Kap. 2. Gentilis, de iure belli 1589 II Kap. 2. Grotius, Kap. 3 § 5. Livius, I Kap. 32. Pomponius, in D 50 16 118.

3) Brunus, de legationibus III Kap. 8. Cocceji, de clarigatione 1684.

4) Bynkershoek, quaestiones I Kap. 2 § 16. Heineccius, elementa II § 198. Vattel, III § 51.

erklärten sich fast nur noch die englischen und amerikanischen Völkerrechtsschriftsteller gegen die Notwendigkeit der Kriegserklärung[1]). Seit der zweiten Haager Konferenz, die den Grundsatz der Notwendigkeit der Kriegserklärung zum völkerrechtlichen Gesetz erhoben hat, ist natürlich die völkerrechtliche Notwendigkeit der Kriegserklärung auch in der Literatur allgemein anerkannt.

Immerhin soll im Folgenden noch kurz auf die Gründe eingegangen werden, die die Schriftsteller vor der zweiten Haager Konferenz für die Notwendigkeit der Kriegserklärung vorgebracht haben. Es wird sich ergeben, daß sich die Notwendigkeit der Kriegserklärung auch ohne Hinweis auf die Haager Konvention über die Eröffnung der Feindseligkeiten begründen läßt.

Bei der Frage der Notwendigkeit der Kriegserklärung sind geschichtliche, juristische, kulturelle und militärische Gesichtspunkte zu erörtern.

1. Die **Geschichte** des 19. Jahrhunderts lehrt uns, daß die Anwendung der Kriegserklärung eine völkerrechtliche Gewohnheit geworden ist und schon aus diesem Grunde gefordert werden muß. Wenn die Gegner der Kriegserklärung diese Übung leugnen[2]), so tun sie dies unter Mißachtung

1) Für die Notwendigkeit der Kriegserklärung waren: Bluntschli § 521. Bulmerincq 360. Burlamaqui V 106. Calvo, § 1907. Ebren 139. Féraud 34. Field 543. Funck II 240. Heffter 249. Pillet, les lois actuelles de la guerre 1901 63. Rolin in Annuaire 1904 64. — Gegen die Notwendigkeit der Kriegserklärung waren: Gareis 225. Hall, int. law 1895 391. Halleck, int. law 1893 I 523. Kent, the declaration of war 1876 I 54. Klüber 340. Lüder 346. Moore, int. law 1906 VII 171. Oppenheim, int. law 1906 II 103. Phillimore, int. law 1885 III 113. Rivier 385. Twiß II 62. Zorn 249.

2) Vor allem Maurice, hostilities without declaration of war 1883 S. 4 fg., vgl. ferner die in der vorigen Anmerkung als Gegner aufgeführten Schriftsteller.

der geschichtlichen Tatsachen. Daß die Notwendigkeit der Kriegserklärung schon vor 1907 von den Staaten anerkannt war, geht auch daraus hervor, daß fast alle Verfassungen eine Bestimmung darüber enthalten, welches Staatsorgan das Recht hat, den Krieg zu erklären (nicht etwa: zu beginnen).[1])

2. **Juristische** Gesichtspunkte. Der Friede ist der normale Zustand im Leben der Völker, er ist aber zugleich auch der obligatorische Zustand, da die Staaten in den am Ende jedes Krieges abgeschlossenen Friedensverträgen den Frieden unter einander vereinbart haben. Überhaupt beruhen die ganzen Beziehungen, die die Staaten verknüpfen, auf dem Frieden. Daher muß der Staat, der den Frieden brechen und einen Krieg beginnen will, den Frieden erst durch eine Kriegserklärung aufkündigen. Dies verlangt auch der Respekt, den die Staaten sich gegenseitig schulden. Selbst im Kriege ist ja während des Waffenstillstandes ein plötzlicher Überfall verboten[2]), um wie viel mehr mitten im Frieden! Die Gegner der Kriegserklärung wollen den plötzlichen Überfall als eine Kriegslist rechtfertigen. Sie übersehen, daß eine Kriegslist nur im Kriege, nicht aber im Frieden erlaubt ist.

Daß ein bestimmter Akt den Kriegsbeginn bezeichne, liegt im Interesse aller Staaten — sowohl der kriegführenden als auch der neutralen — und im Interesse der Unter-

1) Vgl. die unten im 6. Kapitel angeführten Artikel der verschiedenen Verfassungen.

2) Art. 36 der Haager Landkriegsordnung: Ist für den Waffenstillstand eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Feind rechtzeitig benachrichtigt wird.

tanen dieser Staaten. Denn für all diese entstehen, wie später darzulegen ist, mit dem Augenblick der Kriegseröffnung eine Reihe von Rechten und Pflichten. Die ersten Feindseligkeiten können aber nicht, wie dies die Gegner der Kriegserklärung behaupten, als Grenzpunkt zwischen Krieg und Frieden dienen. Denn es gibt auch Feindseligkeiten, die mit dem Frieden vereinbar sind, z. B. die Blockade und die Repressalien. Es geht aber nicht an, von einem so zweifelhaften Begriff wie dem der Feindseligkeiten den Eintritt so wichtiger Rechtsfolgen, wie sie der Kriegsbeginn mit sich bringt, abhängen zu lassen.

Der Krieg ist ferner nur das letzte Mittel, die ultima ratio zur Austragung von Streitigkeiten der Staaten und daher nur zulässig, wenn alle Verständigungsversuche gescheitert sind. Die Kriegserklärung, und in noch höherem Maße das Ultimatum, wird aber in vielen Fällen den Erfolg haben, daß der Gegner doch noch in letzter Stunde die Forderungen des Absendestaates bewilligt. Auch werden durch die in der Kriegsankündigung gegebene Darstellung des Streitfalles die am Streite nicht beteiligten Staaten in den Stand gesetzt, den streitenden Mächten ihre guten Dienste anzubieten [1].

Aus all diesen Gründen bezeichneten viele Schriftsteller den Kriegsbeginn durch Überfall als Verrat, als Piraterie,

---

1) Art. 2 und 3 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung int. Streitfälle: Die Vertragsmächte kommen überein, im Falle eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden. Unabhängig hiervon halten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, daß die Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

die auch als solche von den übrigen Staaten geahndet werden müsse.

3. **Kulturelles.** Die gemeinsame Kulturarbeit der Nationen wird gefährdet, wenn die Staaten in jedem Augenblick einen Überfall befürchten müssen [1]). Der Einwand der Gegner der Kriegserklärung, daß heutzutage ein Überfall im eigentlichen Sinne des Wortes nicht mehr möglich sei, da heute jeder Konflikt in den Zeitungen besprochen werde und somit jeder Beteiligte aus dem Verlauf der Verhandlungen ersehen könne, ob ein Krieg zu befürchten sei, ist unrichtig. Erst kürzlich hat uns der Tripoliskrieg wieder gezeigt, daß auch heute noch Kriege völlig unerwartet ausbrechen können.

Schließlich läßt sich aus den in der Kriegsankündigung enthaltenen Gründen auch oft ersehen, welcher Staat für den Ausbruch des Krieges verantwortlich ist.

4. Vom **militärischen** Standpunkte aus halten die Gegner der Kriegserklärung diese für überaus schädlich, weil durch die Kriegserklärung und noch mehr durch das Ultimatum der Gegner zum Nachteile des Angreifenden Zeit zu Rüstungen gewinne, während andererseits dem angreifenden Teile die großen strategischen Vorteile entgehen, die der plötzliche Überfall mit sich bringe. Allein auch diese Gründe sind nicht stichhaltig. Denn die kurze Frist, die eine befristete Kriegsankündigung dem Gegner gewährt, gibt diesem keine Zeit zu erheblichen Rüstungen. Bei einer unbefristeten Kriegsankündigung, die übrigens nach den Haager Beschlüssen als Kriegsankündigungsmittel dienen darf, kann von einem

1) Heffter 256: Es würde keine Treue und Glauben unter den Nationen stattfinden, sondern ein System der Isolierung und Furcht Platz greifen, wenn eine unerwartete Kriegsüberziehung in jedem Augenblicke befürchtet werden müßte.

solchen Nachteile überhaupt nicht die Rede sein, da hierbei die Feindseligkeiten alsbald nach der erfolgten Kriegserklärung beginnen dürfen.

Der plötzliche Überfall hat aber auch für den angreifenden Staat einen Nachteil: das überfallene Volk wird durch die illoyale Art des Kriegsbeginnes zu erbitterter Gegenwehr gereizt.

Schließlich gleichen sich die Nachteile, die ein Staat in dem einen Falle als Angreifer durch das Verbot des Überfalles erleiden könnte, dadurch wieder aus, daß dieser selbe Staat, wenn er in einem anderen Falle der angegriffene Teil ist, dann als solcher die Vorteile der Kriegserklärung genießt.

Eine bestimmte Form wurde von den Anhängern der Kriegserklärung für diese nicht gefordert. Verlangt wurde nur, daß die Kriegserklärung dem Kriege vorangehe, und daß sie in unzweideutiger Weise den Gegner von der Absicht, den Krieg zu beginnen, benachrichtige. Die meisten Schriftsteller wünschten zudem, daß zwischen der Kriegserklärung und dem Beginn der Feindseligkeiten eine Frist von 24 oder 48 Stunden liege.

---

3. Kapitel:

Die Entstehungsgeschichte der Haager Konvention über die Eröffnung der Feindseligkeiten [1])

Alle Schriftsteller, die in neuerer Zeit eine Kodifikation des Völkerrechts versucht haben, haben die Forderung aufgestellt, daß eine ausdrückliche Kriegserklärung dem Kriege

1) Actes, Protokolle der Sitzungen der 2. Kommission vom 22. VI.

vorangehe[1]). Vor jeder der beiden Haager Konferenzen ist auch der Wunsch ausgesprochen worden, daß eine Haager Konferenz eine dahingehende Bestimmung treffe.

Das Institut de droit international beschäftigte sich zuerst im Jahre 1904 bei seiner Tagung in Edinburg mit der Frage der Kriegserklärung[2]). Durch die Ereignisse des russisch-japanischen Krieges veranlaßt, verhandelte das Institut im Jahre 1906 in Gent von neuem über diese Frage und kam zu folgenden Beschlüssen[3]):

1. Es entspricht den Forderungen des Völkerrechts, dem Respekt, den sich die Völker in ihren gegenseitigen Beziehungen schulden, sowie dem gemeinsamen Interesse aller Staaten, daß die Feindseligkeiten nicht ohne eine vorherige unzweideutige Benachrichtigung beginnen dürfen.

2. Diese Benachrichtigung kann geschehen entweder durch eine einfache deutliche Kriegserklärung oder ein Ulti-

---

und 30. VIII. 1907, der 2. Unterkommission dieser Kommission vom 29. VI., 5. und 12. VII. 1907 und der 5. Plenarsitzung vom 7. IX. 1907. Adler 34. Bustamente 228 fg. (ausführlich und gut). Despargnet 817. Ergebnisse 6. Ernst, la 2e conf. de la paix 1908 18. Higgins, the Hague confs 1909 202. Holland 18. Huber 572. Lémonon 395. Liszt 293. Ministère des affaires étrangères (Frankreich) documents diplomatiques: 2e conf. de la paix, 1908 78. K. K. Ministerium des Äußeren: die 2. Haager Konf. 1908 11. Nippold, die 2. Haager Konf., 1911 II 6. Stowell, convention relative to the opening of hostilities, im Amer. Journal 1908. Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts 1911 II 442.

1) Bluntschli 295. Bruyas 176. Domin-Petrushevecz, code de droit int. 1861 Art. 107. Féraud 22. Field 543. Geffken, règlement des lois et coutumes de la guerre, in der Revue Comp. 1894 586.

2) Bericht Rolins in Annuaire 1904 64.

3) Bericht Rolins in Annuaire 1907 269. Bustamente 228. Holland 81. Nippold a. a. O. II 6.

matum, die dem Gegner von dem Staate, der den Krieg beginnen will, mitzuteilen sind.

3. Die Feindseligkeiten dürfen erst nach Ablauf einer Frist beginnen, die so lang sein muß, daß die Bestimmung der vorhergehenden Benachrichtigung nicht als umgangen erscheint.

Im Dezember 1905 schlug Präsident Roosevelt in einer Botschaft an den Kongreß vor, im Interesse der Neutralen auch die Frage der Kriegserklärung auf die Tagesordnung der 2. Konferenz zu setzen [1]). Auch das Programm für die 2. Haager Friedenskonferenz, das Rußland im Frühjahr 1906 den Staaten mitteilte, führte die Frage der Eröffnung der Feindseligkeiten als besonderen Programmpunkt auf [2]).

Das Plenum der 2. Haager Konferenz überwies die Frage der Kriegserklärung der 2. Kommission zur Bearbeitung, die ihrerseits diese Frage durch ihre 2. Unterkommission beraten ließ. Diese 2. Unterkommission überwies die Frage nach längeren Beratungen, deren Inhalt wir im Folgenden wiedergeben werden, einem Prüfungskomitee zur endgiltigen Formulierung. In der 2. Kommission und im Plenum wurden die Vorschläge dieses Prüfungskomitees dann ohne weitere Diskussion genehmigt.

Zugrunde lag den Beratungen der 2. Unterkommission ein Vorschlag der französischen Delegation, der an die Beschlüsse des Institut de droit international anknüpfte und vom Delegierten des französischen Kriegsministeriums verfaßt war. Dieser Vorschlag hatte folgenden Wortlaut [3]):

1. Die Vertragsmächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine

1) Zeitschrift La Paix par le Droit 1905 497.
2) Actes III 46. Ergebnisse, Anhang I S. 19.
3) Actes III 254.

vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß. (Genau so lautete später Art. 1 der Konvention.)

2. Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen.

General Amourel begründete als Vertreter Frankreichs diesen Vorschlag [1]). Er führte aus, daß die Kriegserklärung den Feindseligkeiten vorangehen müsse. Sobald aber die Kriegserklärung dem Gegner notifiziert sei, könnten die Feindseligkeiten beginnen. Denn die Erfordernisse des modernen Krieges erlaubten nicht, noch eine Frist zwischen Kriegserklärung und Feindseligkeiten zu setzen.

Die holländische Delegation überreichte folgendes Amendement zu dem französischen Vorschlage [2]):

1. Die Vertragsmächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen erst 24 Stunden nach demjenigen Zeitpunkte beginnen dürfen, in welchem eine unzweideutige Benachrichtigung, welche die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß, offiziell zur Kenntnis der gegnerischen Regierung gekommen ist.

2. Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich mitzuteilen und wird ihnen gegenüber erst mit dem Augenblicke wirksam, in welchem er offiziell zu ihrer Kenntnis gelangt.

1) Actes III 168.
2) Actes III 254.

Dem 2. Artikel gab die holländische Delegation in einer späteren Sitzung folgende Fassung [1]):

> Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen und wird erst nach Eingang einer Anzeige wirksam, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann.

den Beer Portugael begründete den Antrag der holländischen Delegation [2]). Er führte aus, daß ohne Festsetzung einer Frist zwischen Kriegserklärung und Beginn der Feindseligkeiten das ganze Abkommen eine reine Formalität sei, da ja dann sofort nach Überreichung der Kriegserklärung die Feindseligkeiten beginnen könnten. Die russische Delegation ließ durch Oberst Michelson ihre Zustimmung zu dem Antrage der holländischen Delegation erklären [3]). Michelson fügte zur Begründung des Antrages hinzu, daß während der geforderten Frist von 24 Stunden dritte Mächte noch Zeit hätten, die Streitenden zur friedlichen Beilegung ihres Streitfalles zu veranlassen.

Bei der Abstimmung über Artikel 1 der Vorschläge in der 2. Unterkommission wurde der französische Vorschlag fast einstimmig angenommen, der holländische Vorschlag dagegen mit 16 gegen 13 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen abgelehnt [4]). Die Mehrheit war der Ansicht, daß die Gewährung einer Frist zwischen Kriegserklärung und Feindseligkeiten nicht mit den militärischen Interessen der Staaten vereinbar sei [5]).

---

1) Actes III 170.
2) Actes III 166 173.
3) Actes III 167.
4) Actes III 176.
5) Bustamente 238. Ernst a. a. O. 18. K. K. Ministerium a. a. O. 10.

Die **belgische** Delegation schlug für Artikel 2 folgende Fassung vor [1]):

> Der Kriegszustand ist den Neutralen anzuzeigen. Diese Anzeige, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann, wird für die Neutralen erst 48 Stunden nach dem Empfang der Anzeige wirksam.

Dieser Vorschlag wurde damit begründet, daß die neutralen Staaten Zeit benötigten, um alle ihre Angehörigen sowie ihre in entfernten Gebieten liegenden Kriegsschiffe vom Ausbruch des Krieges in Kenntnis zu setzen, damit diese keine neutralitätswidrigen Handlungen begingen. Allseitig war man sich darüber einig, daß eine Frist, die zwischen der Anzeige an die Neutralen und dem Wirksamwerden dieser Anzeige liege, den Neutralen nicht gestatte, in der Zwischenzeit Neutralitätsverletzungen zu begehen, daß vielmehr die Neutralen von vornherein alle Maßregeln zu ergreifen hätten, die die genaue Befolgung der Neutralitätsregeln garantiere. Der belgische Vorschlag wurde dennoch abgelehnt. Es wurde dagegen eingewandt, daß die fremden Staaten, sowie sie Kenntnis vom Kriegszustande erhielten, alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Neutralität ergreifen müßten. Heutzutage könne aber ein neutraler Staat in wenigen Stunden durch Telegraph und Telephon seine Angehörigen vom Ausbruch eines Krieges in Kenntnis setzen. Andererseits wird man objektiv-neutralitätswidrige Handlungen, die Angehörige eines neutralen Staates ohne dessen Verschulden in Unkenntnis des Kriegszustandes begehen, zweifellos diesem Staate nicht als Neutralitätsverletzung anrechnen können [2]).

1) Actes III 254.
2) Huber 520.

Das Prüfungskomitee schlug in der Erwägung, daß ein neutraler Staat nach Beginn des Krieges aus irgend einem Grunde die offizielle Mitteilung des Kriegsbeginnes nicht erhalten haben könne, der 2. Kommission als Zusatz zu Artikel 2 des französischen Antrags den folgenden Satz vor [1]):

> Es ist übrigens selbstverständlich, daß die neutralen Mächte sich auf das Ausbleiben der Anzeige nicht berufen können, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sis den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben.

Die zweite Kommission und das Plenum der Konferenz nahmen diesen Vorschlag an.

Artikel 1 und 2 der 3. Konvention, die – was genau zu beachten ist – sowohl für den Landkrieg als auch für den Seekrieg Geltung hat [2]), haben somit in ihrer endgiltigen Fassung folgenden Wortlaut erhalten [3]):

> Artikel 1: Die Vertragsmächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung

1) Actes III 255.

2) Niemeyer, Prinzipien des Seekriegsrechts, ein Vortrag, 1909, S. 15. Nippold a. a. O. II 9.

3) Der Text der 3. Konvention ist abgedruckt

in französischer Sprache: Actes I 624. Bonfils 685. Bustamente 674. Ernst a. a. O. 113. Nys III 48.

in deutscher Sprache: Ergebnisse 77. Liszt 469. Reichsgesetzblatt 1910 98. Rohland, Völkerrechtsquellen 1908 168. Strupp a. a. O. II 442. Wehberg, die Abkommen der Haager Konferenzen, in der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 99 1910 47.

in englischer Sprache: Amer. Journal 1908 documents. Holland 18. Oppenheim II 123. Wilson 235.

in italienischer Sprache: Tambaro 21.

in holländischer Sprache: Louter II 211.

oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß.

Artikel 2: Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen und wird für sie erst nach Eingang einer Anzeige wirksam, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann. Jedoch können sich die neutralen Mächte auf das Ausbleiben einer Anzeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben.

Gemäß Artikel 3 des Abkommens kommt Artikel 1 die Ankündigung an den Gegner betreffend — im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren Vertragsmächten zur Anwendung, während zu der im Artikel 2 geforderten Benachrichtigung der Neutralen die Vertragsmächte auch dann verpflichtet sind, wenn der Gegner, mit dem sie sich im Kriege befinden, kein Vertragsstaat ist[1]).

Artikel 4, 6 und 8 des Abkommens enthalten Bestimmungen über die Ratifizierung der Konvention und den Beitritt zu dieser. Von den 44 Staaten, die auf der 2. Haager Konferenz vertreten waren und die fast die ganze zivilisierte Welt darstellen — nicht vertreten waren nur wenige, unbedeutende Staaten —, haben bis März 1913 26 Staaten das Abkommen über die Eröffnung der Feindseligkeiten durch Ratifizierung oder Beitrittserklärung rechtsverbindlich angenommen[2]). Es fehlen noch: Italien, die vier Staaten, die im Balkankriege 1912/13 gegen die Türkei verbündet waren, die Türkei und Persien, Kuba sowie die meisten der südamerikanischen Staaten.

---

1) Boidin 57. Hull, the Hague confs. 1908 262. Nippold a. a. O. II 9.

2) Liszt 469 und in Ergänzung der dortigen Angaben Reichsgesetzblatt 1912 530, 1913 293.

Jede Vertragsmacht hat nach Artikel 7 des Abkommens das Recht, die Konvention zu kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach der schriftlichen Kündigungserklärung, die an die Regierung der Niederlande zu richten ist, für den betreffenden Staat wirksam. Es erscheint jedoch unwahrscheinlich, daß ein Staat von diesem Kündigungsrechte jemals Gebrauch machen wird.

Die Vorschriften über die Eröffnung der Feindseligkeiten haben von der 2. Haager Konferenz die feierlichste Konsekration erhalten, die die Konferenz ihnen geben konnte, indem die Konferenz diese Vorschriften zum Gegenstande einer besonderen Konvention machte [1]).

Die besprochene Konvention stellt, wie allgemein anerkannt wird, einen ganz erheblichen Fortschritt auf dem Gebiete des Völkerrechts dar. Ein plötzlicher Überfall ist von nun an völkerrechtlich nicht mehr zulässig, auch ist durch die Konvention die im Interesse des internationalen Verkehrs dringend wünschenswerte Klarheit über den Beginn des Kriegszustandes geschaffen [2]).

Andererseits kann das jetzige Ergebnis nur als erste Etappe auf dem Wege des Fortschritts angesehen werden; denn, da die Bestimmungen des Abkommens die Einhaltung einer bestimmten Frist zwischen Kriegserklärung und Beginn der Feindseligkeiten nicht verlangen, so sind Überraschungen nach wie vor keineswegs ausgeschlossen. Die von der holländischen Delegation vorgeschlagene Frist von 24 Stunden hätte aber gerade knapp gereicht, um die Bevölkerung und die Armee von dem Ausbruch des Krieges zu benachrichtigen, und hätte dabei die militärischen Interessen der einzelnen

---

1) Ministère a. a. O. 78.

2) Ergebnisse 8. K. K. Ministerium a. a. O. 11.

Länder in jeder Hinsicht gewahrt. Die 3. Haager Konferenz muß daher, um die heutige, fast nur theoretische Verbesserung in eine praktische Verbesserung umzuwandeln, den Beschluß fassen, daß die Feindseligkeiten erst nach Ablauf einer mit der Zustellung der Kriegserklärung beginnenden Frist von etwa 20 Stunden eröffnet werden dürfen[1]).

---

4. Kapitel.

Die Formen der Kriegserklärung[2]).

1. Die **unbedingte Kriegserklärung** besteht aus einer diplomatischen Note, worin ein Staat einem anderen Staate vor Beginn der Feindseligkeiten in unzweideutiger Weise seine Absicht kundgibt, gegen diesen anderen Staat aus einem bestimmten Grunde Krieg zu führen.

Das Dokument muß von der Regierung des Absendestaates ausgehen, sich an die Regierung des gegnerischen Staates richten und in den Besitz der letzteren gelangen. Verweigert diese Regierung die Annahme der Note, dann hat der Absendestaat seinen Verpflichtungen genügt und kann nun ohne weiteres die Feindseligkeiten beginnen, umsomehr als auch in diesem Falle der Zweck

1) Despargnet 817. Lémonon 405. Mérignhac III 75. Nippold a. a. O. II 8. Soughimoura 281. Rivas 65. Tambaro 33.

2) Siehe zunächst die in Anm. 1—5 des 2. Kapitels und in Anm. 1 und 19 des vorigen Kapitels aufgeführten Schriftsteller. Vgl. ferner: Boidin, lois de la guerre 1908 116. Contuzzi 299. Edmonds-Oppenheim, land warfare 1912 § 8. Fiore Nr. 1422. Lawrence 345. Liszt 293. Longuet, le droit actuel de la guerre terrestre 1901 15. Mérignhac III 66. Nys III 48. Oppenheim II 121. Pradier VI § 2671* fg. Resch 21. Spaight, war rights on land 1911 20. Ullmann § 171. Wilson 233.

der Kriegserklärung, nämlich die Warnung des Gegners, erreicht wird: denn dieser wird über die Folgen seiner Ablehnung nicht im Ungewissen sein können.

Gewöhnlich läßt der Minister des Äußeren diplomatische Noten durch den beim gegnerischen Staate akkreditierten Botschafter dem Minister des Äußeren des gegnerischen Staates oder, wenn die diplomatischen Beziehungen bereits abgebrochen sind, durch einen speziell zu diesem Zweck entsandten diplomatischen Agenten überreichen.

Eine bestimmte Art der Überreichung wird nicht verlangt. Jedoch ist im Interesse der Unzweideutigkeit der Kriegserklärung eine schriftliche Note zu verlangen; telegraphische, telephonische oder gar mündliche Übermittlung der Kriegsankündigung ist unzulässig [1]).

Das Abkommen verlangt eine unzweideutige Benachrichtigung des Gegners. Die Kriegsankündigung muß also in nicht mißzuverstehender Weise die Absicht des Absendestaates zum Ausdruck bringen, gegen den Empfangsstaat Krieg zu führen. Wendungen wie die von Japan im Jahre 1904 gebrauchte: man behalte sich vor, zu einer unabhängigen Handlung zu greifen, sind nicht präzise genug, sondern geben zu Mißverständnissen Anlaß [2]). Es wäre daher zu begrüßen, wenn die nächste Haager Konferenz bestimmte, daß jede Kriegsankündigung das Wort Kriegserklärung in der Sprache, in der die Note abgefaßt ist, als Überschrift tragen muß. Die Fassung der Note selbst sei kurz und bestimmt. Der Ton sei nicht beleidigend, vielmehr getragen von der Achtung, die die Staaten sich gegenseitig schulden [3]).

---

1) Bailleul 79. Burlamaqui V 112. Heffter 263. Manche 85. Raspillier 67.

2) Brunas 134. Croix 150. Maurel 288.

3) Pradier-Fodéré, droit diplomatique 1899 II 503.

Die Kriegserklärung soll mit Gründen versehen sein, damit der Allgemeinheit die Möglichkeit gegeben wird, sich über den Streitfall ein Urteil zu bilden. Diese Vorschrift verhindert zwar nicht, daß in der Kriegserklärung ein Vorwand als Grund angegeben wird, sie wird aber doch häufig einen Staat mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung davon abhalten, einen Krieg mit offenbar unwahren oder völlig unzulänglichen Gründen zu motivieren[1]).

Das Haupterfordernis der Kriegserklärung ist aber, daß sie den ersten Feindseligkeiten vorangehe. Der Absendestaat tut daher gut daran, sich vor Beginn der Feindseligkeiten der Ankunft der Kriegserklärung zu versichern. Leider ist, wie oben berichtet, im Haag nicht bestimmt worden, daß zwischen der Zustellung der Kriegserklärung und dem Beginne der Feindseligkeiten eine bestimmte Frist liegen müsse. Dadurch ist es möglich, daß der Angreifer unmittelbar nach Überreichung der Kriegserklärung die Feindseligkeiten beginnt und dadurch das Erfordernis des Vorhergehens der Kriegserklärung fast illusorisch macht. Allgemein wird daher mit Recht die Festsetzung einer Frist von 24 oder 48 Stunden verlangt[2]). Eine solche Frist ermöglicht es einerseits dem angegriffenen Staate, seinen Angehörigen den eingetretenen Kriegszustand mitzuteilen, und ermöglicht es andererseits den Neutralen, die Schlichtung des Streites zu versuchen. Auch kann eine solche Frist als letzte Drohung, als letztes Mittel der Einschüchterung dienen und den Gegner unter Umständen zum Nachgeben veranlassen. Alle diese Vorteile

1) Actes I 132. Renault, les 2 confs de la paix 1908 134. Bellat 100. Ergebnisse 6. Huber 573.

2) Dudley-Field, an int. code 1876 72. Dupuis 735. Gentilis, de iure belli 1589 II Kap. 2. Lawrence a. a. O. 87. Lémonon 406. Lüder 346. Renault a. a. O. 10.

überwiegen bei weitem die Nachteile, die eine solche Frist nach Ansicht mancher Schriftsteller [1]) in militärischer Hinsicht haben könnte.

Der Kriegszustand datiert sowohl bei der unbefristeten wie bei der befristeten Kriegserklärung von dem Augenblicke der Überreichung der Kriegserklärung an den Gegner [2]).

2. **Das Ultimatum** [3]). Nach der Haager Konvention kann der Krieg nicht nur durch die soeben besprochene unbedingte Kriegserklärung, sondern auch durch ein Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung eröffnet werden. Für dieses gelten im allgemeinen die für die unbedingte Kriegserklärung oben entwickelten Grundsätze.

Mit dem Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung macht man, wenn der Konflikt sich zugespitzt hat, vor dem Kriege noch einen letzten Versuch, den Streitfall auf friedliche Weise zu erledigen: das Ultimatum ist das letzte Wort – ultimum verbum – vor Beginn des Krieges.

Im Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung gibt der Absendestaat eine Darlegung des Streitfalles, nennt seine Forderungen und erklärt, daß er ohne weiteres den Krieg beginnen müsse, wenn der Gegner nicht innerhalb einer bestimmten Frist eine ausreichende Antwort gebe. Daß das Ultimatum begründet sein muß, brauchte das Abkommen nicht, wie bei der unbedingten Kriegserklärung, ausdrücklich zu bestimmen; denn die Gründe ergeben sich beim Ultimatum aus dem in diesem dargelegten Sachverhalt.

1) Hall, int. law 1895 395. Boidin 118.

2) Bluntschli § 527. Fiore Nr. 1425. Heffter 258. Oppenheim II 125.

3) Actes III 168. Calvo § 1904. Funck 243. Gareis 226. Martens 489. Olivi 494. Pradier VI 647. Rivier 387. Ullmann § 171 II. Vattel § 53.

Enthält das Ultimatum keine ausdrückliche Kriegs androhung, dann kann es nicht als eine gültige Kriegsankündigung angesehen werden. Vielmehr muß dann, falls der Gegner die verlangte Genugtuung nicht gewährt, diesem noch durch eine ausdrückliche Kriegserklärung der Krieg angekündigt werden[1]). Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte in ähnlicher Weise, wie dies oben für die Kriegserklärung vorgeschlagen wurde, auch bezüglich des Ultimatums von der nächsten Haager Konferenz beschlossen werden, daß dieses nur dann als Kriegsankündigung angesehen werden kann, wenn es als Überschrift in der Sprache, in der das Dokument abgefaßt ist, die Bezeichnung Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung trägt.

Notwendiger Bestandteil des Ultimatums ist auch eine bestimmte Frist. Diese Frist wird in der Regel mit Rücksicht auf die militärischen Interessen des angreifenden Staates — man denke nur an die Rüstungen des Gegners — nicht sehr lange sein können. Die Frist muß jedoch dazu ausreichen, daß die gegnerische Regierung sich die Bedingungen des Ultimatums genügend überlegen kann. Eine Frist von 48 Stunden wird als angemessen gelten können, besonders dann, wenn bereits Verhandlungen vorausgegangen sind[2]). Es wäre daher wünschenswert, wenn im Haag bestimmt würde, daß die im Ultimatum festzusetzende Frist mindestens 48 Stunden betragen muß. Die Frist nimmt mit dem Augenblick ihren Lauf, in welchem die gegnerische Regierung in den Besitz des Ultimatums gelangt. Bisweilen — so 1859 vor dem italienischen Krieg — hat der das Ultimatum überreichende Spezialgesandte Auftrag, während der Frist am Orte der gegnerischen Regierung auf Antwort zu warten.

1) Pradier VI 649.

2) Bellat 120, Fiore Nr. 1423. Rivier 391. Erben 147.

Die Sprache des Ultimatums sei versöhnlich, um dem Gegner die Annahme der in dem Ultimatum enthaltenen Bedingungen und damit eine friedliche Lösung des Konflikts zu ermöglichen.

Der Krieg beginnt mit dem Ablauf der in dem Ultimatum gesetzten Frist, es sei denn, daß der Empfangsstaat vorher die Bedingungen des Ultimatums ohne jegliche Einschränkung angenommen hat[1]). Wird das Ultimatum vor Ablauf der Frist abgelehnt, so beginnt der Krieg bereits in dem Augenblicke, in welchem die ablehnende Antwort dem Staate zugeht, der das Ultimatum gestellt hat. Dies gilt auch für den Fall, daß der Empfänger des Ultimatums eine unzulängliche Antwort gibt, indem er z. B. nur einen Teil der Forderungen zugesteht und sich erbietet, über die anderen in weitere Verhandlungen mit dem Absendestaat einzutreten. Immerhin tut in einem solchen Falle der Absender des Ultimatums, wenn er keine weiteren Verhandlungen mehr wünscht, zur Klärung der Sachlage gut daran, dem Gegner noch durch eine unbedingte Kriegsankündigung zu erklären, daß er dessen Antwort nicht als ausreichend ansehen könne, daß er vielmehr von nun an den Krieg als ausgebrochen betrachten müsse. In dieser Weise hat Italien, wie oben geschildert, vor dem Tripoliskriege gehandelt.

Durch Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung sind — besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts — viele Kriege eröffnet worden, so der italienische Krieg von 1859, der deutsche Krieg von 1866 (gegenüber Hannover,

1) Vgl. Bluntschli, Kriegsrecht 1966 § 17; Die Bedingungen des Ultimatums gelten durch das bloße A n e r b i e t e n, über den Frieden zu verhandeln, noch nicht als angenommen, wenn nicht zugleich zuverlässige Garantien für wirkliche und sofortige Befriedigung gegeben werden.

Sachsen und Kurhessen), sowie der Burenkrieg von 1899. Das Ultimatum wird mit Recht von den meisten völkerrechtlichen Schriftstellern der Neuzeit als die beste Form der Kriegsankündigung angesehen, weil bei ihm noch die Möglichkeit einer friedlichen Lösung des Konflikts gegeben ist[1]). Es ist zu erwägen, ob man nicht im Haag das Ultimatum überhaupt als die allein zulässige Form der Kriegsankündigung bezeichnen sollte.

Die eventuelle Kriegserklärung, in welcher ein Staat erklärt, daß er, falls der Gegner eine bestimmte Handlung vornehme, dies als casus belli betrachten müsse, der den sofortigen Ausbruch der Feindseligkeiten zur Folge habe, unterscheidet sich von dem Ultimatum dadurch, daß die eventuelle Kriegserklärung keine Frist enthält, vielmehr den Ausbruch der Feindseligkeiten von einem zukünftigen Umstand abhängig macht, dessen Eintritt noch ungewiß ist. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Auslegung einer solchen eventuellen Kriegserklärung kann diese nicht als eine unzweideutige Kriegsankündigung im Sinne der 3. Haager Konvention angesehen werden. Der Absendestaat ist daher verpflichtet, beim Eintritt des casus belli dem Gegner noch eine ausdrückliche Kriegserklärung zu übersenden.

3. Die **Notifikation**[2]) des Kriegszustandes durch die kriegführenden Staaten an die Neutralen liegt einerseits im Interesse der kriegführenden Staaten selbst; denn diesen ist daran gelegen, daß die am Kriege nicht beteiligten Staaten ihre Neutralitätspflichten möglichst vom Beginn des Krieges

---

1) Field verlangt in Art. 709 ein Ultimatum mit einer Frist von 60 (!) Tagen.

2) Bonfils 688. Calvo § 1911. Field Art. 710. Guelle I 39. Heffter 257. Klüber 382. Lémonon 404. Louter II 212. Nippold a. a. O. II 9. Orlotan II 12. Vattel III Kap. 4 § 64.

an erfüllen. Diese Notifikation liegt aber andererseits auch im Interesse der Neutralen, weil der Krieg auch für sie viele einschneidende Wirkungen sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Natur mit sich bringt. Schon vor der 2. Haager Konferenz erklärten daher die Schriftsteller die Notifikation an die Neutralen für notwendig.

Artikel 2 des Abkommens über die Eröffnung der Feindseligkeiten geht davon aus, daß die mit der Neutralität verbundenen Pflichten erst entstehen können, wenn der neutrale Staat von dem Ausbruch des Krieges sichere Kunde erhalten hat. Die Neutralitätspflicht eines Staates beginnt daher in dem Augenblicke, in welchem er die Nachricht von dem Kriegsbeginn erhält, einerlei, ob ihm diese Nachricht von einer der kriegführenden Parteien oder von anderer Seite zugeht. Um jedoch eine möglichst schnelle Benachrichtigung der Neutralen zu gewährleisten, verpflichtet Artikel 2 der 3. Konvention sämtliche kriegführenden Staaten — Angreifer sowohl als auch Angegriffene —, unverzüglich, also sofort nach dem erfolgten Kriegsausbruch, den neutralen Staaten Mitteilung von dem Beginn des Krieges zu machen. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht nur für den Fall, daß ein Krieg entsprechend Artikel 1 der 3. Konvention durch eine Kriegsankündigung eröffnet wird, sondern auch für den Fall, daß der Krieg durch Feindseligkeiten eingeleitet wird.

In der Regel werden die kriegführenden Staaten ihre bei den neutralen Staaten akkreditierten Gesandten mit der Notifikation beauftragen. Im Gegensatze zur Kriegserklärung kann die Notifikation nach der ausdrücklichen Bestimmung des Artikel 2 des 3. Abkommens auch auf telegraphischem Wege erfolgen.

Die den Kriegführenden obliegende Anzeigepflicht ist deshalb nicht von sehr großer Bedeutung, weil heutzutage ein so wichtiges Ereignis, wie es der Ausbruch eines Krieges darstellt, auch ohne Vermittlung der kriegführenden Staaten durch den Telegraphen in kürzester Zeit zur Kenntnis aller Neutralen gelangt und diese Kenntnis ja allein für den Beginn der Neutralitätspflichten maßgebend ist.

Durch die Konvention sind die kriegführenden Vertragsstaaten nur verpflichtet, den neutralen Vertragsstaaten die Mitteilung vom Kriegsbeginn zu machen. Da jedoch die kriegführenden Staaten selbst ein Interesse daran haben, daß alle Staaten den Pflichten der Neutralität nachkommen, so werden sie schon aus diesem eigenen Interesse heraus sämtlichen Staaten, also auch den Nichtvertragsstaaten, den Kriegsbeginn notifizieren.

Meist enthalten die Notifikationen – ohne daß dies notwendig wäre – eine Darlegung des Streitfalles, in der jeder Kriegführende dem anderen die Schuld an dem Ausbruch des Krieges aufzubürden und dadurch die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen sucht. Dies geschah hauptsächlich im 18. Jahrhundert in den sog. Manifesten und Rechtfertigungserklärungen [1]).

4. Die **Proklamation** [2]). Nach Ausbruch des Krieges erlassen die Regierungen der kriegführenden Staaten häufig Proklamationen an ihre Staatsangehörigen, die zwar keinen völkerrechtlichen Charakter tragen, aber doch des Zusammenhanges halber hier erwähnt sein mögen. Die Bekanntmachung

1) Beispiele von mémoires justicatifs sind abgedruckt bei Brunas 177.

2) Bailleul 81. Bluntschli 304. Bonfils 688. Calvo § 1910 Heffter 250. Louter II 215. Orlotan II 12. Rivier 387. Tambaro 26. Vattel III § 64.

der Proklamation erfolgt in der Regel durch die offizielle Zeitung der betreffenden Regierung.

Durch die Proklamation teilt ein kriegführender Staat seinen Staatsangehörigen den Ausbruch des Krieges mit und gibt ihnen zugleich Verhaltungsmaßregeln für die Dauer des Krieges. In den Proklamationen stellt jeder kriegführende Staat, wie in den Manifesten, seine Sache als die gerechte dar und spricht seine Zuversicht auf den Sieg aus, um dadurch den Patriotismus der Bürger und den Mut der Soldaten anzufachen. Erwähnt sei die Proklamation Ferdinands VII. von Spanien vom 2. März 1815 gegen „Napoleon den Usurpator", die Proklamationen der Herrscher von Österreich, Preußen und Italien vom 17., 18. und 20. Juni 1866 und die Proklamation des Zaren vom 24. April 1877 zu Beginn des russisch-türkischen Krieges. Auch bei Beginn des deutsch-französischen und des russisch-japanischen Krieges wurden von den Regierungen der kriegführenden Staaten Proklamationen an ihre Staatsangehörigen erlassen.

Bisweilen richten sich die Proklamationen sogar an die Angehörigen des gegnerischen Staates, so die bekannte Proklamation König Wilhelms vom 11. August 1870 an die französische Bevölkerung. König Wilhelm erklärte in dieser Proklamation, er führe nur gegen die französischen Soldaten Krieg und nicht gegen die französischen Bürger, deren Person und Eigentum auch im Kriege nicht angetastet würden [1]).

Die Haager Beschlüsse sind *zwingende* Rechtssätze, sind objektives Recht der Gemeinschaft der Vertragsstaaten,

1) Die russische Proklamation vom 24, April 1877 ist abgedruckt bei Brunas 204, die Rußlands und Japans von 1904 bei Raspillier 78, die König Wilhelms an die französische Bevölkerung bei Rohland, Völkerrechtsquellen 1908 203 und bei Liszt 299.

obwohl das heutige Völkerrecht Zwangsmaßregeln zu ihrer Durchführung nicht kennt. Die Haager Abkommen geben einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung Ausdruck und haben zweifellos zwingende Tendenz. Dies genügt aber nach allgemeiner Rechtsanschauung dazu, einem Gesetze obligatorischen Charakter zu verleihen[1]).

Da das 3. Abkommen nur einer bestehenden Gewohnheit Ausdruck verliehen hat, so läßt sich mit Bestimmtheit erwarten, daß das Abkommen über die Eröffnung der Feindseligkeiten nicht nur von den Vertragsstaaten, sondern auch von den Staaten, die das Abkommen nicht ratifiziert haben oder ihm nicht beigetreten sind, beobachtet werden wird. In der Tat haben denn auch sowohl Italien als auch die Balkanstaaten die Kriege von 1911 und 1912 in einer dem 3. Abkommen entsprechenden Weise eröffnet, obwohl diese Staaten dem Abkommen nicht beigetreten sind. Bulgarien, Serbien und Griechenland haben sich sogar in der Note, in der sie den neutralen Mächten den Kriegsbeginn anzeigten, ausdrücklich auf das 3. Abkommen bezogen.

An sich haben die Vertragsstaaten nach dem Abkommen nur die Verpflichtung, einem zu den Vertragsmächten gehörenden Staate den Krieg ausdrücklich zu erklären. Immerhin empfiehlt es sich, die Kriegserklärung auch den nicht dem Abkommen beigetretenen, ja selbst den unzivilisierten[2]) Völkern gegenüber zu verwenden. Jedenfalls muß aber ein Staat, der gegen einen unkultivierten Staat

1) Chauveau, droit int. public 1892 65. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte 1905 310. Nys I 138. Oppenheim II 85. Ullmann 17.

2) Krauel, application du droit des gens européen à la Chine, in der Revue Comp. 1877 398. Salomon, de l'occupation des territoires sans maître 1889 208.

Krieg führen will, dies den übrigen Mächten mitteilen, da diese vielleicht in dem betreffenden Gebiet eigene Interessen wahrzunehmen haben. In ähnlicher Weise verlangt auch Art. 34 des Berliner Vertrags von 1885 (Liszt 403), daß ein Staat, der von einem Gebiet an der Küste Afrikas Besitz ergreift, dies allen Vertragsstaaten mitteilt, damit diese eventuell ihre Reklamationen geltend machen können.

Wenn nun auch heute ein Überfall ohne vorherige Kriegserklärung eine Verletzung des Völkerrechts darstellt, so würde ein solcher Überfall nichtsdestoweniger den Ausbruch des Krieges sowie den Eintritt des Kriegszustandes mit all den diesem eigentümlichen Rechtsfolgen herbeiführen [1]). Außer der Kriegserklärung können also auch Feindseligkeiten den Krieg eröffnen. Zu Feindseligkeiten, die nicht eo ipso den Krieg eröffnen, sondern auch im Frieden ausgeübt werden dürfen, werden nach der herrschenden Meinung die sog. Friedensblockade und die Repressalien gerechnet [2]). Sie fallen daher nicht unter das dritte Abkommen, da dieses nur auf den Kriegsfall Anwendung findet. Immerhin ist in analoger Weise auch für die Repressalien und die Friedensblockade zu verlangen, daß sie dem Gegner angekündigt werden, zumal diese Art der Zwangsmaßregeln von kriegerischen Feindseligkeiten schwer zu unterscheiden sind. Es empfiehlt sich ferner, die Friedensblockade auch den Neutralen anzuzeigen, da auch der Handel der Neutralen durch die Blockade Schaden erleidet. Von Repressalien braucht man dagegen den unbeteiligten Mächten keine Mitteilung zu machen, da durch Repressalien nur der gegnerische Staat betroffen wird. Die Ausdehnung des

1) Despargnet 818. Fiore Nr. 1427. Liszt 293. Lüder 333.

2) Fauchille, du blocus maritime 1882 22. Funck III 408. Hautefeuille II 72. Oppenheim II 38. Westlake, int. law. 1907 226.

3. Abkommens auf die besprochenen friedlichen Zwangsmaßregeln will auch das Institut de droit international auf der 3. Haager Konferenz vorschlagen (vgl. dessen Annuaire 1912 S. 503).

Der angegriffene Staat braucht seinerseits an den Angreifer keine Kriegserklärung mehr zu senden, da durch die Kriegserklärung oder die ersten Feindseligkeiten des angreifenden Staates der Krieg bereits eröffnet ist[1]. Als Angreifer im juristischen (und militärischen) Sinne ist nicht der Staat zu betrachten, der an dem Kriege die moralische Schuld trägt[2] – wer sollte dies auch feststellen? –, sondern derjenige Staat, der den Krieg durch eine Kriegserklärung oder durch Feindseligkeiten eröffnet.

Natürlich sind nur Feindseligkeiten, die von der Regierung eines Staates ausgehen, im Stande, den Krieg zu eröffnen. Unerlaubte Handlungen, die einzelne Angehörige eines Staates ohne Autorisation der Regierung gegen einen anderen Staat begehen, sind keine Feindseligkeiten im völkerrechtlichen Sinne, sie geben vielmehr dem verletzten Staat gegen den Staat, zu dessen Staatsangehörigen der Täter gehört, nur einen Anspruch auf Bestrafung des Täters und eventuell auf Schadenersatz[3].

1) Fiore Nr. 1424. Maurel 157. Mérignhac III 65. Nys III 42. Raspillier 58.

2) Wie dies Bulmerincq 357, Klüber 325 und Lüder § 59 annehmen.

3) Bluntschli § 315. Clunet, offenses et actes hostiles commises par des particuliers contre un État étranger, 1887 14. Féraud 42. Grotius I Kap. 21. Liszt 182. Manche 200. Vgl. auch Art. 41 der Haager Landkriegsordnung: Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenenfalls eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu verlangen.

5. Kapitel:

Welche Staaten haben das Recht, den Krieg zu erklären?[1]

Das Recht der Kriegserklärung steht, wie das Recht der Kriegführung selbst, nur Staaten zu, und unter diesen nur den unabhängigen, souveränen Staaten[2].

Daher kommt im **Bürgerkriege** eine Kriegserklärung nicht in Frage. Denn die aufständische Partei ist, wenigstens zu Beginn des Aufstandes, kein völkerrechtliches Subjekt, vielmehr kann sie höchstens im Verlaufe des Bürgerkrieges unter gewissen Umständen die Anerkennung als kriegführende Partei erlangen. Der Bürgerkrieg stellt sich daher zunächst nicht als eine völkerrechtliche, sondern als eine innerstaatliche Angelegenheit dar[3].

Die dauernd **neutralisierten** Staaten (die Schweiz seit 1815, Belgien seit 1831 und Luxemburg seit 1867) sind vollkommen souveräne Staaten und haben daher an sich das Recht, einen Krieg zu erklären[4]. Sie haben sich jedoch in einem Neutralisierungsvertrag den Vertragsmächten gegenüber verpflichtet, keinen Angriffskrieg zu unternehmen. Eine Kriegserklärung seitens eines neutralisierten Staates würde daher zwar eine Verletzung dieses Vertrages bedeuten, aber

1) Gareis 57. Nys III 23. Olivi 523. Rivas 59.

2) Bonfils 102. Diena, diritto int. 1908 457. Ullmann § 168.

3) So schon Ulpian in D 49 15 21 1., ferner Bailleul 17. Contuzzi 288. Croix 237. Halleck I 557. Lawrence 70. Rougier, les guerres civiles et le droit des gens 1903 232. Tambaro 55. Twiß, II 72. Westlake, int. law 1907 II 26. Wilson 234.

4) In den Verfassungen der neutralisierten Staaten ist dementsprechend auch bestimmt, welchem Staatsorgan das Recht zusteht, den Krieg zu erklären, so in der schweizerischen von 1874 Art. 85, der belgischen von 1831 Art. 68 und der luxemburgischen von 1868 Art. 37.

dennoch einen Krieg im völkerrechtlichen Sinne herbeiführen [1]). Ein Krieg gegen einen neutralisierten Staat bedarf selbstverständlich einer Kriegserklärung.

Die **halbsouveränen** und die unter **Protektorat** stehenden Staaten, sowie die **Kolonien** haben nicht das Recht, selbständig einen Krieg zu erklären. Ein Krieg, den sie gegen den Hauptstaat führen, ist kein internationaler Krieg, sondern Revolte. Dritte Staaten haben eine Kriegserklärung nur an den Hauptstaat zu richten. Ein Krieg, in den dieser verwickelt wird, umfaßt auch ohne weiteres die ihm untergeordneten Staaten [2]).

Ähnliches gilt auch für die durch **Realunion** oder im **Bundesstaat** vereinigten Staaten. Bei diesen Staatenverbindungen ist nur der Zentralstaat berechtigt, einen Krieg zu erklären. Die Kriegserklärung dritter Staaten hat sich gegen den Zentralstaat zu richten. Ein Krieg der Einzelstaaten unter einander oder gegen den Zentralstaat ist Aufruhr [3]).

Dagegen haben in den durch **Personalunion** oder im **Staatenbund** vereinigten Staaten nicht nur der Gesamtstaat, sondern auch die Einzelstaaten das Recht der Kriegserklärung. Dritte Staaten können ihre Kriegserklärung sowohl gegen den Gesamtstaat als auch gegen einen Einzelstaat richten. Auch stellt sich ein Krieg der Einzelstaaten unter einander als internationaler Krieg dar, selbst dann, wenn — wie

---

1) Liszt 290. Nys III 24. Oppenheim I 147.

2) Engelhardt, les protectorats anciens et modernes S. 203. Despargnet, essai sur les protectorats 1896 336. Sirmagieff, de la situation des États mi-souverains au point de vue du droit int. 1889 253.

3) Arndt, deutsches Staatsrecht 1901 704. Le Fur, États fédéraux et confédération d'États 1896 681. Laband, deutsches Staatsrecht 1901 I 186.

dies regelmäßig der Fall ist — der Vertrag, der die Staaten vereinigt, den Einzelstaaten verbietet, gegen einander Krieg zu führen: so Art. 11 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 für den deutschen Bund. Als geschichtlicher Beleg für das Gesagte diene die Tatsache, daß der deutsche Bund sowohl 1859 in dem Kriege Österreichs gegen Italien und Frankreich, als auch 1864 in dem Kriege Preußens und Österreichs gegen Dänemark neutral geblieben ist [1]).

Wird ein Staat, der mit einem anderen Staate einen **Bündnisvertrag** abgeschlossen hat, in einen Krieg verwickelt, so wird dadurch der andere Staat noch nicht ohne weiteres berührt, selbst wenn der im Vertrag bestimmte Bündnisfall eingetreten ist. Denn der Bündnisvertrag verpflichtet die Staaten nur unter einander, völkerrechtlich steht es jedoch dem anderen Staate frei, trotz Eintritt des casus foederis neutral zu bleiben. Will ein Staat seinem kriegführenden Bündnisstaate beispringen, so muß er dem Gegner ausdrücklich den Krieg erklären, einerlei, ob sein Bündnisstaat der angreifende oder der angegriffene Teil ist [2]). Denn durch den Eintritt eines bisher neutralen Staates in einen bereits ausgebrochenen Krieg wird ein ganz neues Kriegsrechtsverhältnis zwischen dem bisher neutralen Staaten und dessen Gegner begründet, das wie ein neuer Krieg der Ankündigung bedarf. Sind die Bündnisverträge allgemein bekannt, so tun die Bündnisstaaten einer Kriegspartei, wenn sie neutral bleiben wollen, zur Vermeidung von Mißverständnissen gut daran, ihre Neutralität zu Beginn des Krieges dem Gegner ihres Bündnisstaates ausdrücklich zu erklären.

In analoger Weise können dritte Mächte, die einem Staate vertraglich seinen Besitzstand garantiert haben,

1) Le Fur, a. a. O. 750. Halleck I 76. Lawrence 68.
2) Grotius III Kap. 3 § 10. Heffter 250. Piédelièvre II 137.

auch dann neutral bleiben, wenn dessen Besitzstand durch einen Krieg gefährdet oder gar geschmälert wird.

Aus dem in diesem Kapitel Ausgeführten geht hervor, wie wichtig es ist, daß in jeder Kriegserklärung genau gesagt wird, von welchem Staate sie ausgeht und gegen welchen Staat sie sich richtet, sowie daß die am Kriege nicht beteiligten Staaten Neutralitätserklärungen abgeben. Da der Friede der normale Zustand ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Krieg sich auf die Parteien beschränkt, die sich zunächst im Kriege befinden.

6. Kapitel:

Wer hat im Staate das Recht, den Krieg zu erklären?[1])

In diesem Kapitel handelt es sich um die staatsrechtliche Frage, wer im Staate darüber zu befinden hat, daß Krieg sein soll, im Gegensatze zu der völkerrechtlichen Frage, wer die beschlossene Kriegserklärung dem Gegner zu notifizieren hat. Die Notifizierung an den Gegner hat durch die Exekutivgewalt des Absendestaates zu erfolgen, was der Empfangsstaat nachprüfen muß. Dieser braucht jedoch nicht nachzuprüfen, ob die Kriegserklärung in der dem Staatsrecht des Absendestaates entsprechenden Weise zu Stande gekommen ist[2]).

In absolut regierten Staaten hat der Herrscher allein das Recht, über den Krieg zu befinden. Im konstitutionellen

1) Coqueugniot, le droit de déclarer la guerre 1891 85. Dufraysse, histoire du droit de guerre et de paix 1867 50.

2) Arndt, deutsches Staatsrecht 1901 704. Bluntschli 238. Laband, deutsches Staatsrecht 1901 II 131.

Staate liegt der Kernpunkt der Frage darin, ob die ausführende oder die gesetzgebende Gewalt das Recht der Kriegserklärung haben soll. Diese Frage wurde im Jahre 1790 in Frankreich bei der Beratung der Verfassung von der konstituierenden Versammlung ausführlich erörtert. Für die Überlassung dieses Rechts an die ausführende Gewalt spricht der Umstand, daß die Entscheidung mit ruhiger Besonnenheit, dabei mit größter Schnelligkeit und Verschwiegenheit erfolgen muß; all das läßt sich bei einer Beratung im Parlament nicht so leicht erreichen. Auch hat die Regierung, da sie die Verhandlungen führt, meist einen besseren Überblick als die Abgeordneten über den Stand der streitigen Angelegenheit. Für Überlassung des Rechts der Kriegserklärung an die gesetzgebende Gewalt wird angeführt, daß der Streitfall sich durch eine eingehende Besprechung in den Parlamenten kläre, und daß dort eine übereilte Beschlußfassung nicht so sehr zu befürchten sei; wenn schon für die Gesetze eine Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt gefordert werde, um wie viel mehr für diese wichtigste Angelegenheit im Leben eines Volkes! Manche halten für das idealste eine Volksabstimmung, die allerdings wegen der Eiligkeit der Angelegenheit nur in kleinen Staaten möglich wäre, etwa in der Schweiz, die ja in der Tat das Referendum, wenn auch nicht für diesen Zweck, kennt. Eine mittlere Richtung verlangt das Zusammenwirken der beiden Gewalten, wodurch die Nachteile der Überlassung des Rechts der Kriegserklärung an eine von ihnen vermieden und von jeder Gewalt eine ersprießliche Kontrolle auf die andere Gewalt ausgeübt werde [1]).

---

1) Vgl. die Reden von Mirabeau, Lafayette, Robespierre und Barnave in den Sitzungen der konstituierenden Versammlung vom 16.

Wer in den einzelnen Staaten das Recht hat, über den Krieg zu befinden, ergeben die Verfassungen dieser Länder [1]). Nachdem in der letzten Zeit Rußland, die Türkei, China und Persien konstitutionelle Staaten geworden sind, werden alle zivilisierten Staaten konstitutionell regiert.

Die Verfassungen der meisten Länder geben dem **Staatsoberhaupte,** dem Chef der Exekutive, das Recht, über den Krieg zu befinden [2]). Das Staatsoberhaupt läßt in fast allen Ländern die Kriegserklärung von dem verantwortlichen Minister gegenzeichnen [3]). Meist haben die Kammern das Recht, die Mittel (Truppen und Geld) zu bewilligen, und bei den Verhandlungen über die Bewilligung dieser Kredite haben dann die Abgeordneten auch Gelegenheit, ihre Ansichten über den Krieg zu äußern. In vielen Ländern hat das Staatsoberhaupt die Pflicht, den Parlamenten von seiner Absicht, einem Staate den Krieg zu erklären, Mitteilung zu machen [4]). Der König von Italien pflegt sogar, ohne durch die Verfassung hierzu verpflichtet zu sein, vor einer Kriegserklärung die Kammern um ihre Ansicht zu befragen. In England macht der König von dem ihm nach der (nicht

bis 22. Mai 1790, abgedruckt im Moniteur Universel von 1790 544, siehe ferner: Boidin 116. Maurel 191.

1) Die Verfassungen sind abgedruckt bei Dareste, les constitutions modernes 1891. Demombynes, les constitutions européennes 1883. Posener, die Staatsverfassungen des Erdballs 1907.

2) In folgender Aufstellung bedeutet die Jahreszahl das Datum, die 2. Zahl den Artikel der Verfassung. Belgien 1831 68. Dänemark 1849 18. Griechenland 1864 32. Holland 1887 58. Japan 1889 13. Italien 1848 5. Luxemburg 1868 37. Österreich-Ungarn 1867 5. Rußland 1906 13. Serbien 1889 52. Spanien 1876 54. Türkei 1876 (1908) 7.

3) So in Japan: Dareste, a. a. O. II 595.

4) So in Luxemburg, Holland, Spanien und Italien, vgl. die in Note 2 angeführten Artikel ihrer Verfassungen.

schriftlich niedergelegten) Verfassung zustehenden Rechte der Kriegserklärung keinen Gebrauch, sondern läßt die Kriegserklärung durch den aus der Kammermajorität hervorgegangenen verantwortlichen Minister dem Parlamente vorlegen, das durch Stürzen des Kabinetts unter Umständen die Kriegserklärung verhindern kann[1]). Im deutschen Reiche hat der Kaiser, bevor er einen Krieg erklärt, die Zustimmung des Bundesrates einzuholen[2]). Diese Vorschrift stellt aber keine Beschränkung des kaiserlichen Rechts zu Gunsten der gesetzgebenden Gewalt dar, da ja der Bundesrat aus Bevollmächtigten der Bundesregierungen besteht und somit auch einen Teil der ausführenden Gewalt bildet.

In Frankreich besteht ein **Zusammenwirken beider Gewalten** bei der Kriegserklärung, indem der Präsident nur mit Zustimmung beider Kammern, also der gesetzgebenden Gewalt, einen Krieg erklären kann[3]). Der Präsident hat also das Recht der Initiative und der Veröffentlichung, die Kammern das Recht der Beschlußfassung. Dasselbe gilt von den süd- und mittelamerikanischen Republiken. In diesen wird die gesetzgebende Gewalt durch den Kongreß verkörpert, der sich aus dem Senat und der Abgeordnetenkammer zusammensetzt[4]).

1) Franqueville, le gouvernement britannique 1887 I 217. Glasson, histoire des institutions de l'Angleterre II 11.

2) Reichsvfg. von 1871 Art. 11; vgl. Arndt, deutsches Staatsrecht 1901 704. Behling, Kaiser und Reich als Träger der Kriegssouveränität in Geschichte und Gegenwart 1908 74. Dienstfertig, die rechtliche Mitwirkung des Bundesrates und des Reichstages auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten 1907 72.

3) Vfg. von 1875 Art. 9, vgl. Duguit-Monnier, les constitutions de la France 1898 324. Lefèbvre, les lois constitutionnelles de 1875, 1882 151.

4) Vgl. z. B. die Verfassung Argentiniens von 1860 Art. 86 § 18, Brasiliens von 1891 Art. 48 § 7, Mexikos von 1857 Art. 85 § 8, siehe ferner Maurel 251.

In den **Vereinigten Staaten**[1]) hat der Kongreß – bestehend aus dem Senat und der Abgeordnetenkammer –, in der **Schweiz**[2]) die Bundesversammlung – bestehend aus dem Nationalrat und dem Ständerat – allein das Recht der Kriegserklärung. In diesen Staaten steht also der **gesetzgebenden Gewalt** allein das Recht der Kriegserklärung zu. Eine solche Regelung ist gerade in diesen beiden Staaten gut möglich, weil beide nicht leicht in einen Krieg verwickelt werden, da sie eine Sonderstellung in der Staatengemeinschaft einnehmen: die Schweiz als dauernd neutralisierter Staat, die Vereinigten Staaten als einzige Großmacht ihres Kontinents.

Am Ende des 4. Kapitels wurde bereits ausgeführt, daß die Abwehr eines Angriffs ohne eine Kriegserklärung erfolgen kann. Dementsprechend kann auch in denjenigen Staaten, in denen das Recht der Kriegserklärung nicht dem Staatsoberhaupte allein zusteht, dieses auf einen Angriffskrieg hin ohne Mitwirkung der in der Verfassung bestimmten Organe alle zur Abwehr erforderlichen Schritte tun. Dies wird in vielen Verfassungen auch ausdrücklich erklärt[3]).

Das durch die Verfassungen bestimmte Kriegserklärungsrecht findet zwar an sich nur auf völkerrechtliche Kriege Anwendung, immerhin empfiehlt es sich, daß das Staatsoberhaupt in den Staaten, in denen es nicht allein das

1) Vfg. von 1787 Art. 1 Sektion 8 Nr. 11, vgl. Chambrun, le pouvoir exécutiv aux États-Unis 1876 136.

2) Vfg. von 1874 Art. 85 Nr. 6, vgl. Boutmy, droit constitutionnel 1885 164.

3) So in der deutschen Reichsverfg. von 1871 Art. 11, ferner in den Verfgn. Brasiliens und der Verein. Staaten an den angegebenen Stellen. – In Cuba (Vfg. von 1901 Art. 59) ist der Präsident dem Kongreß für die Handlungen verantwortlich, die er zur Abwehr eines Angriffskrieges vornimmt.

Kriegserklärungsrecht hat, auch vor Kriegen gegen unzivilisierte Völker, ja selbst vor größeren Repressalien die Zustimmung der in der Verfassung bestimmten Organe einholt [1]).

---

7. Kapitel:

Die unmittelbaren Folgen der Kriegserklärung [2])

Die Tendenz des modernen Völkerrechts geht dahin, die Wirkungen des Krieges möglichst auf die kriegführenden Staaten und innerhalb dieser auf die aktiven Kriegsteilnehmer zu beschränken; der normale Zustand soll nur insoweit geändert werden, als dies die militärischen Operationen unbedingt erfordern.

1. Folgen für die Staaten

a. Abbruch der diplomatischen Beziehungen

Fast stets werden mit dem Kriegsbeginn die diplomatischen Beziehungen zwischen den kriegführenden Staaten abgebrochen, falls dies nicht schon vor Ausbruch des Krieges geschehen ist [3]). Denn der Zweck des diplomatischen Verkehrs, die Pflege der friedlichen Beziehungen der Staaten, ist ja nun unmöglich geworden. Immerhin ist der Abbruch der diplomatischen Beziehungen im Kriege nicht unbedingt

---

1) Dubois in der Revue Comp. 1896 623. Heilborn, Völkerrecht 1896 352.

2) Bonfils 690. Calvo § 1911 fg. Despagnet Nr. 517. Gareis § 81. Heffter § 121. Liszt 294. Lüder § 85. Nys III 50. Oppenheim II 128. Pradier VI § 2694 fg. Rivier 389. Twiß II § 43 fg. Ullmann § 146.

3) Contuzzi 301. Dupuis 726. Guelle I 36. Lawrence 356. Louter II 216. Mérignhac III 99. Resch 21. Zorn 250.

erforderlich: im Krimkriege z. B. haben die diplomatischen Beziehungen der kriegführenden Staaten weiter bestanden. Andererseits ist es schon wiederholt vorgekommen, daß die diplomatischen Beziehungen zwischen zwei Staaten abgebrochen wurden, ohne daß es zum Kriege kam [1]). Denn der Abbruch der diplomatischen Beziehungen kann auch den Zweck haben, bei einem Konflikt dem Gegner das Drohende der Lage vor Augen zu führen und ihn hierdurch zum Nachgeben zu veranlassen. Unrichtig ist daher die vor der 2. Haager Konferenz häufig geäußerte Ansicht, daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen einer Kriegserklärung gleichkomme und ohne weiteres den Kriegszustand herbeiführe [2]).

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen vollzieht sich in der Weise, daß der Gesandte entweder von seiner Regierung abberufen wird oder von der gegnerischen Regierung seine Pässe erhält. Vor dem Verlassen seines Postens beauftragt er mit der Wahrung der Interessen der im gegnerischen Lande wohnenden Angehörigen seines Staates für die Dauer des Krieges den Gesandten eines befreundeten Staates. So vertrat im deutsch-französischen Kriege der Gesandte der Vereinigten Staaten die Interessen der in Frankreich wohnenden Deutschen.

Den Gesandten und dem ausländischen Personal wird eine Frist zum Verlassen des Landes gewährt; nötigenfalls wird ihnen ein Sicherheitsgeleit bis zur Grenze gegeben.

b. Verträge und Gesetze [3])

Die zwischen den kriegführenden Staaten vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge bleiben nach richtiger Ansicht auch

1) Bailleul 85. Heffter 258. Nys II 581.
2) Bulmerincq 360. Funck 243. Lüder 340. Pradier VI 446.
3) Annuaire 1912 648: Reglement über die Folgen des Krieges

für die Dauer des Krieges wirksam, soweit sie nicht, wie z. B. die am Schlusse eines früheren Krieges geschlossenen Friedensverträge, mit dem Kriege unvereinbar sind. In Kraft bleiben insbesondere die gerade mit Hinblick auf einen Krieg abgeschlossenen Verträge, z. B. ein Vertrag, in dem jeder Kontrahent sich verpflichtet, bei Ausbruch eines Krieges den in seinem Lande befindlichen Staatsangehörigen des anderen Kontrahenten eine bestimmte Frist zum Verlassen des Landes zu geben. Die Ausführung vieler Verträge wird allerdings zuweilen aus militärischen Gründen während des Krieges gehemmt sein. So braucht der eine Kriegführende eine Summe, die er dem anderen Kriegführenden schuldet, während des Krieges nicht auszuzahlen, da die Auszahlung mit einer Stärkung der gegnerischen Wehrmacht gleichbedeutend wäre, also den militärischen Interessen des Schuldnerstaates zuwiderliefe. Die Schuld selbst bleibt aber nach wie vor bestehen und ist nach Friedensschluß ordnungsgemäß zu tilgen. Selbstverständlich sind Verträge, die zwischen den kriegführenden Staaten während des Krieges abgeschlossen werden, für beide Teile in vollem Umfange verbindlich [1]). In Betracht kommen hauptsächlich Kapitulationen und Waffenstillstandsverträge, die in den Artikeln 35—41 der Haager Landkriegsordnung ihre Regelung gefunden haben.

Völlig unberührt bleiben die zwischen kriegführenden und neutralen Staaten abgeschlossenen Verträge, insbesondere die internationalen Abmachungen der Pariser Seerechtsdekla-

---

auf die Verträge. Billerbeck, Einfluß von Krieg und Frieden auf die zwischen den Kriegführenden vor dem Kriege geschlossenen Verträge 1911. Buonvino, gli effeti della guerra sulla validità dei trattati 1912. Jaconnet, la guerre et les traités 1909 113. Massé § 144.

1) Gareis 246. Liszt 315. Mérignhac III 373.

ration, der Genfer Konventionen, der Haager Konferenzen und der Londoner Seekriegsrechtskonferenz, deren Bestimmungen zu ihrer Anwendung ja zumeist den Kriegszustand voraussetzen.

Ebenso bleiben die in den Ländern der kriegführenden Staaten bestehenden internen Gesetze in Kraft. Viele Bestimmungen dieser Gesetze, insbesondere der Strafgesetzbücher, beziehen sich gerade auf den Kriegsfall und können daher erst im Kriege zur Anwendung kommen [1]). Ferner werden auch während des Krieges von den kriegführenden Staaten Gesetze erlassen, so die lois martiales, in denen der in das gegnerische Land eingedrungene Kriegführende die Beteiligung der Zivilbevölkerung des Gegners am Kampfe mit Strafe bedroht. Besondere Gerichtshöfe (cours martiales) werden eingesetzt, um Vergehen gegen diese Kriegsgesetze zu ahnden.

c. Neutrale Staaten [2])

Die neutralen Staaten werden durch die Kriegseröffnung nur in wenigen Beziehungen berührt. Sie unterhalten auch weiterhin friedliche Beziehungen zu den kriegführenden Staaten, wie denn auch ihre Gesandten bei diesen verbleiben. Immerhin haben sie den Kriegführenden gegenüber gewisse Rechte und Pflichten, die die 2. Haager Konferenz in der 5. Konvention für den Landkrieg und in der 13. Konvention für den Seekrieg zusammengefaßt hat [3]). Die Hauptpflicht der Neutralen besteht darin, sich jeder Unterstützung der kriegführenden Parteien zu enthalten, die Hauptpflicht der

1) Vgl. z. B. für das deutsche Reich: Paßgesetz von 1867 § 9; Preßgesetz von 1874 §§ 15, 30; Zivilprozeßordnung § 245.

2) Bonfils 942. Hautefeuille IV 433. Liszt 334. Massé I Nr. 321. Nys III 535. Wilson 295.

3) Über die Konventionen vgl. Amer. Journal 1907: Elliot, 1908: Hyde und Bustamente. Adler 41, 52.

Kriegführenden den neutralen Staaten gegenüber, keine Truppen-, Proviant- oder Munitionszüge durch das Gebiet der Neutralen zu schicken. Der neutrale Staat darf Angriffe gegen seine Neutralität mit bewaffneter Hand zurückweisen, ohne daß dies eine feindliche Handlung darstellt.

Oft veröffentlichen die neutralen Staaten zu Beginn des Krieges Neutralitätserklärungen. Dies geschah z. B. nach Ausbruch des spanisch-amerikanischen und des russisch-japanischen Krieges von Seiten der meisten Staaten [1]). Solche Neutralitätserklärungen sind zwar nicht notwendig, da alle Staaten, die nicht in den Krieg verwickelt sind, ohne weiteres als neutral gelten; allein sie sind von Nutzen, weil sie die politische Situation klären. In den Neutralitätserklärungen geben die neutralen Staaten häufig auch ihren Staatsangehörigen Verhaltungsmaßregeln für die Dauer des Krieges.

2. Folgen für die Personen

a. Die Angehörigen eines kriegführenden Staates im Lande des anderen kriegführenden Staates [2])

Im Altertum und im Mittelalter nahm jeder Kriegführende die Staatsangehörigen seines Gegners, die sich beim Ausbruch des Krieges in seinem Lande befanden, gefangen

1) Liszt 335. Tambaro 29. Die Neutralitätserklärung des deutschen Reiches im russ.-jap. Kriege ist abgedruckt im Reichsanzeiger vom 13. II. 1904, die Englands und Frankreichs im Tripoliskriege bei Strupp, Urkunden, 1. Ergänzungsheft 1912 76.

2) Bonfils 694. Calvo § 1912. Despagnet 821. Grotius III Kap. 9 § 4. Guelle, la guerre continentale et les personnes 1881. Higgins, war and the private citizen 1912. Louter II 219. Massé § 137 fg. Rousseau, du contrat social I, Kap. 4. Tjaden, die Wirkung der kriegerischen Besetzung auf Land und Leute 1910. Twiß II 98.

oder trieb sie in Massen aus (Xenelasie). Heutzutage wird den Angehörigen des einen Kriegführenden in der Regel gestattet, im Lande des anderen Kriegführenden zu bleiben [1]). Lassen die militärischen Interessen dies nicht zu, dann wird den Angehörigen des Gegners eine angemessene Frist zum Verlassen des Landes gegeben. Eine solche Ausweisung kann allgemein sein oder sich auf bestimmte Gegenden beschränken. Selbstverständlich müssen sich die im Lande bleibenden Angehörigen des Gegners neutral verhalten, widrigenfalls das Kriegsrecht auf sie Anwendung findet. Die militärpfichtigen Angehörigen des Gegners, die sich im Lande eines Kriegführenden befinden, könnte dieser allerdings zurückhalten, um eine Stärkung der Militärmacht des Gegners zu verhindern. Aber praktische Gründe, insbesondere die Schwierigkeit der Überwachung, haben dazu geführt, daß jeder Kriegführende allen Angehörigen des Gegners freien Abzug gewährt. Jeder Kriegführende ruft übrigens bei Ausbruch des Krieges seine im Auslande befindlichen militärpflichtigen Angehörigen durch sog. Avokatorien zu den Waffen. Hat ein Kriegführender ein gegnerisches Gebiet besetzt, dann darf er die Bevölkerung nicht zwingen, ihm den Treueid zu leisten oder an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Vaterland teilzunehmen (Art. 23, 44 und 45 der Haager Landkriegsordnung). Die Angehörigen der neutralen Staaten können natürlich in den Ländern der Kriegführenden verbleiben.

1) So im russ.-türk., span.-amerik. und russ.-jap. Kriege.

b. Handel zwischen den Angehörigen der kriegführenden Staaten [1])

Im Mittelalter waren während des Krieges alle Handelsbeziehungen zwischen den Angehörigen der kriegführenden Staaten abgebrochen. Heute sind die Ansichten über diesen Punkt in der Doktrin geteilt. Nach der einen Ansicht kann der Handel im Kriege ruhig seinen Fortgang nehmen, und es bedarf ausdrücklicher Handelsverbote sog. Dehortationen oder Inhibitorien seitens eines Kriegführenden, wenn er, mit Rücksicht auf seine kriegerischen Operationen, entgegen dieser Regel den Handel verbieten will. Nach der anderen Ansicht ist der Handel im Kriege grundsätzlich nicht gestattet, da durch den Handel die Kriegsoperationen in jedem Falle gestört würden. Nach Ansicht dieser Schriftsteller sind alle während des Krieges abgeschlossenen Handelsgeschäfte nichtig. Auch in der Praxis gilt das Prinzip, daß mit dem Kriegsbeginn alle Handelsbeziehungen zwischen den Angehörigen der Kriegführenden aufhören. Jedoch wird den Kaufleuten häufig eine Frist zur Abwicklung der laufenden Geschäfte gewährt oder der Handel sogar ausdrücklich frei gegeben, und zwar entweder durch Generallizenzen in vollem Umfange oder durch Speziallizenzen für bestimmte Personen oder bestimmte Waren- oder Geschäftsarten. Die Angehörigen der neutralen Staaten können auch während des Krieges mit den Angehörigen der Kriegführenden Handel treiben.

Die vor dem Kriege entstandenen Verbindlichkeiten zwischen den Angehörigen der Kriegführenden bleiben auch

1) Bentwich, the law of private property in war 1907 46. Guelle I 49. Latifi, effects of war on property 1909 50. Meyer, interdiction du commerce entre les belligérants.

während des Krieges bestehen [1]). Jedoch kann die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (z. B. die Lieferung von Waren) sowie die Rechtsverfolgung vor den Gerichten des gegnerischen Staates für die Dauer des Krieges suspendiert werden, wenn die Kriegsnotwendigkeit dies erfordert. Während des Krieges sollen die Angehörigen des einen kriegführenden Staates schon aus moralischen Gründen mit dem gegnerischen Staate keine Geschäfte abschließen, sich insbesondere nicht an einer Kriegsanleihe dieses Staates beteiligen, da sie diesem sonst ja neue Mittel zur Fortführung des Krieges gegen ihr eigenes Vaterland zuführen. Ungültig und strafbar sollten aber solche Geschäfte nur dann sein, wenn der betreffende Staat dies vorher ausdrücklich in seinen Gesetzen bestimmt hat.

3. Folgen für das Eigentum

a. Das Eigentum im Landkriege [2])

Nach heutigem Völkerrecht darf das Privateigentum der Bürger im Landkriege nicht eingezogen werden; auch

---

1) Bentwich a. a. O. 47. Bonfils 703. Bustamente 256. Higgins, Hague Confs 1909 265. Hershey, essentials of int. law 1912 366. Hull, Hague confs 1908 235. Lémonon, 2e conf. de la paix 1912 318. Liszt 304. Massé I 126. Philipson, effect of war on contracts 1909 46. Vgl. auch Art. 23 h der Haager Landkriegsordnung, wonach den Kriegführenden die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit untersagt ist. Hierüber siehe Strupp in der Niemeyerschen Zeitschrift Bd. 23 118, Politis in der Revue Gén. 1911 250.

2) Bluntschli, Kriegsbeuterecht 1878 62, 75. Dahn, Kriegsrecht 1870 15. Massé I 123. Les lois de la guerre sur terre: Manuel, publié par l'Institut de droit int. 1880 Art. 50. Mérignhac III 92. Oppenheim II 139, 147. Pradier VI 737. Rouard de Card, la propriété privée dans la guerre continentale 1877. Zorn, Kriegsrecht 1906 243.

die Plünderung ist ausdrücklich verboten[1]) (Art. 23g, 46 und 47 der Haager Landkriegsordnung). Das ein Gebiet besetzende Heer kann jedoch alles dem gegnerischen Staate gehörende bewegliche Eigentum, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen, mit Beschlag belegen, insbesondere die Barmittel und die Wertbestände des gegnerischen Staates, ferner die diesem zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel und Lebensmittelvorräte. Von den aufgeführten Gegenständen müssen aber die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, das Eisenbahnmaterial, die Waffenniederlagen sowie andere Kriegsmunition nach Friedensschluß zurückerstattet werden. Der besetzende Staat hat die öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe, die dem feindlichen Staat gehören und in dem besetzten Gebiete liegen, nach den Regeln des Nießbrauches zu verwalten. Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten ist als Privateigentum zu behandeln, auch wenn diese Anstalten dem gegnerischen Staate gehören. (Art. 53—56 der Haager Landkriegsordnung)

b. Das Eigentum im Seekriege[2])

Für den Seekrieg haben die internationalen Konferenzen noch nicht den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privat-

1) Vgl. deutsche Kriegsartikel vom 22. IX. 1902 Art. 17: Im Felde darf der Soldat nie vergessen, daß der Krieg nur mit der bewaffneten Macht des Feindes geführt wird. Hab und Gut der Bewohner des feindlichen Landes stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzes. Eigenmächtiges Beutemachen, Plünderung, boshafte oder mutwillige Beschädigung oder Vernichtung fremder Sachen im Felde, Bedrückung der Landesbewohner werden mit den schwersten Strafen belegt.

2) Adler 45. Boeck, la propriété ennemie sous pavillon en-

eigentums aufgestellt. Es gelten also noch die Bestimmungen der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, wonach nur neutrale Schiffe mit ihrer Ladung dem Seebeuterecht der Kriegführenden entzogen sind, vorausgesetzt, daß die Ladung nicht aus Kriegskonterbande besteht[1]). Es bleibt daher einer späteren Konferenz vorbehalten, den Grundsatz der Unverletzlichkeit jeden Privateigentums im Seekriege — mit Ausnahme der Kriegskonterbande — zum völkerrechtlichen Gesetz zu erheben.

Feindlichen Handelsschiffen, die sich nach Ausbruch des Krieges in einem Hafen des Gegners befinden, soll nach dem 6. Abkommen der 2. Haager Konferenz eine Frist zum Verlassen des Hafens und Erreichen ihres Bestimmungsortes gewährt werden (Indult, délai de faveur)[2]). Das gleiche

---

nemi 1882 264. Cauchy, du respect de la propriété dans la guerre maritime 1866. Giordana, la proprietà privata nella guerra maritime secondo il diritto int. 1907. Liszt 382. Nouveau projet de manuel des lois de la guerre maritime dans les rapports entre belligérants Art. 42 fg. in Annuaire 1912 280. Perels, int. Seerecht 1903 187. Ropcke, Seebeuterecht 1904. Hirschmann, int. Prisenrecht 1912. Wehberg, Beuterecht 1909.

1) Nach Art. 1 des 11. Abkommens der 2. Haager Konferenz, das von gewissen Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege handelt, sind Briefpostsendungen auf Schiffen unverletzlich. Nach Art. 3 und 4 desselben Abkommens sind diejenigen Fahrzeuge von der Wegnahme befreit, die der Küstenschiffahrt, der kleinen lokalen Schiffahrt oder menschenfreundlichen Zwecken dienen. Vgl. ferner über die Bestimmung der feindlichen Eigenschaft eines Schiffes Art. 55 fg. der Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1909.

2) Actes III 827 fg., 1150 fg. Adler 56. Bustamente 239. Ergebnisse 9. Hautefeuille IV 433. Heffter 251. Pappenheimer, die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe bei Ausbruch der Feindseligkeiten 1911. Oppenheim II 140. Owtschinnikow, de la prise maritime exercée par des belligérants sur les navires de commerce ennemis au début des hostilités im Journal de droit int. privé 1904 330. — Als Beispiel eines Indults vgl. Ukas des Zaren vom

gilt für ein Schiff, das seinen letzten Abfahrtshafen vor Beginn des Krieges verlassen hat und ohne Kenntnis der Feindseligkeiten einen feindlichen Hafen anläuft. Die feindlichen Kauffahrteischiffe, die ihren letzten Abfahrtshafen vor dem Beginn des Krieges verlassen haben und in Unkenntnis des Kriegsausbruchs auf See betroffen werden, dürfen mit der Verpflichtung späterer Rückgabe oder Entschädigung beschlagnahmt werden. Die Bestimmungen des 6. Abkommens gelten nicht für Handelsschiffe, die in Kriegsschiffe umgewandelt werden können.

Der Antrag, diesem Abkommen den Charakter einer Rechtsregel zu geben, fand auf der 2. Haager Konferenz keine Annahme. Das Abkommen empfiehlt daher lediglich die Beobachtung der von ihm aufgestellten Grundsätze.

---

12. V. 1877: Den in den russischen Häfen von der Kriegserklärung ereilten türkischen Kauffahrteischiffen wird erlaubt, im Laufe einer Frist, welche zur Befrachtung mit Waren, die keine Konterbande bilden, genügt, ungehindert ins Meer auszufahren.

Lebenslauf.

Ich bin am 5. Januar 1888 zu Frankfurt a. M. geboren. Von Ostern 1894 bis Ostern 1897 besuchte ich die Realschule der Israelitischen Religionsgesellschaft, hierauf bis Ostern 1906 das Königliche Kaiser Friedrich-Gymnasium in Frankfurt a. M. Sommer 1906 studierte ich in Heidelberg, Winter 1906/07 bis Winter 1907/08 in Berlin und Sommer 1908 und Winter 1908/09 in Marburg. Am 2. Oktober 1909 bestand ich das Referendarexamen. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 8. Juli 1913 ab.